

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Bericht von Bischof Axel Noack zur 4. Tagung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	79
Bericht der Diakonie Mitteldeutschland vor der Synode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland am 15. bis 17. März 2007	87
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindegewahlgesetzes vom 1. April 2006, vom 17. März 2007	91
Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegewahlräte vom 1. April 2006, in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. März 2007	92
Verwaltungsanordnung zur Durchführung von Gemeindegewahlwahlen nach dem Gemeindegewahlgesetz vom 1. April 2006 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. März 2007	98
Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz)	100
Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts	106
Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD-KBG.EKD)	106
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD-KGB.EKD)	122
Erste Verordnung über das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD	122
Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts	122
Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	126
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Föderation EKM in Mitteldeutschland für das Haushaltsgesetz 2007 (Haushaltsgesetz 2007)	127
Beschluss der Föderationssynode zur Jahresrechnung der Föderation 2005	128
Ordnung des Evangelischen Hochschulbeirats Erfurt	128
Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Leitung des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts	129
2. PERSONALNACHRICHTEN	130
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	130
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	131
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	131
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Nachtrag zum Jahresprogramm 2007 zur Fort- und Weiterbildung	132

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- | | |
|---|-----|
| 1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN
Ruhe von Stellen | 133 |
| 2. PERSONALNACHRICHTEN | 133 |
| 3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN | 133 |

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- | | |
|---------------------------------------|-----|
| 1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN | 133 |
| 2. PERSONALNACHRICHTEN | 133 |
| 3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN | 135 |

Bericht von Bischof Axel Noack zur 4. Tagung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

– Es gilt das gesprochene Wort –

Herr Präses, hohe Synode,

hinter uns liegt der Zukunftskongress der EKD in Wittenberg im Januar dieses Jahres. Vor uns liegen die Richtungsentscheidungen unserer Synoden im April ebenfalls in Wittenberg. Die Kirchenleitung hat bedauert, bisher noch nicht genügend Zeit und Gelegenheit gefunden zu haben, sich mit dem Zukunftspapier der EKD und auch mit den Ergebnissen des Wittenberger Kongresses wirklich auseinandersetzen zu können. Aber das ist wohl den großen Themen geschuldet, die uns jetzt alle bewegen und manche meinen ja, wir seien nun gänzlich im Föderations- oder Vereinigungsgeschäft „versunken“. Dabei finden das EKD Papier und der Wittenberger Kongress ein relativ breites Echo in unseren Gemeinden, Kirchenkreisen und Konventen. Gerade die Kirchenprovinz ist darin nicht verwöhnt, dass Gemeinden und Kirchenkreise freudig die Themen aufgreifen und die Papiere diskutieren, die „von oben“ kommen. Aber fast überall wird man nun auf die EKD-Thesen angesprochen und also war es ein Wunsch der Kirchenleitung, im diesjährigen Bischofsbericht einmal zu versuchen, die Zukunftsperspektive der EKD mit unserer Situation und unserem Föderationsprozess zu verknüpfen und danach zu fragen, wo wir stehen. Dazu soll es hier neun unterschiedlich gewichtige Abschnitte geben:

1. Die Zeit zwischen dem Zukunftskongress der EKD und unserer Synodalentscheidung im April.
2. Ziele des EKD-Reformprozesses.
3. Die EKD greift weit aus: Perspektiven für das 21. Jahrhundert.
4. Amtshandlungen und die Nähe zu den Menschen.
5. Demografische Veränderungen betreffen nicht nur die Zahlen.
6. Energie für Leuchtfener.
7. Und unsere Föderation?
8. Es gibt nicht nur Reformvorhaben.
9. Noch einmal Martin Luther.

Also:

1. Die Zeit zwischen dem Zukunftskongress der EKD und unserer Synodalentscheidung im April

Beides läuft ja, nur oberflächlich betrachtet, nebeneinander her. Auch wenn sich die Kirchenleitung noch nicht explizit mit dem Zukunftsprozess der EKD beschäftigt hat, so geraten die dort erwähnten Themen aber doch sehr konkret in die Arbeit an der Weiterentwicklung der Föderation. Wenn wir Ihnen heute hier den Entwurf einer neuen gemeinsamen Verfassung für die EKD vorlegen, dann sprechen wir in diesem Text sehr konkret zu Fragen des EKD-Zukunftskongresses. Wenn wir im Verfassungsentwurf etwa Aussagen zur Kirchengemeinde machen, legen wir ihnen durchaus Entscheidungen vor, die wir im Betrachten des Themas Gemeindebild und Gemeindeformen der Zukunft (Leuchtfener 2) in verschiedenen Arbeitsgruppen und in der Verfassungskommission getroffen haben. Wir sind also absolut bei der Sache. Ähnliches gilt auch für das Pfarrerbild („Schlüsselberuf“; Leuchtfener 6) und das Verhältnis von allen Mitarbeitern un-

serer Kirche zueinander (Leuchtfener 5). Auch da treffen wir die wirklich konkreten Festlegungen in der Verfassung und wenn wir hier in der Föderationssynode die Verfassung diskutieren sind wir bei den Themen des Perspektivpapiers der EKD.

Der Zukunftskongress ist mit großen Erwartungen bedacht worden. An dem gemessen, sind vermutlich die benennbaren Ergebnisse gering ausgefallen. Jedenfalls haben die, die dabei sein konnten, diesen Kongress anders erlebt als die, die darüber nur in der Zeitung gelesen haben. Es war schon erstaunlich, mit welcher Offenheit die Delegierten auf dem Kongress alle möglichen Themen der kirchlichen Zukunftsarbeit angeschaut, diskutiert und auch kreative Ideen entwickelt haben. Freilich, alle wussten auch, so schnell würde sich das Ganze nicht umsetzen lassen.

Und diese Erfahrung kennen wir ja auch aus unseren Kirchen. So lange man von wirklichen Veränderungen nicht betroffen oder gar „bedroht“ ist, lässt es sich auch gut kreative Ideen entwickeln und ungewöhnliches Denken. Erst wenn solche Entscheidungen ganz nahe auf die Haut drücken und sozusagen ins Innere wirklich eingreifen, wird alles etwas spannender. Wer wüsste das besser als wir in der Föderation?

Die EKD hat sich jedenfalls auf den Weg gemacht, so hat es der Ratsvorsitzende ausgeführt in seinem Schlusswort:

„Wir sind aufgebrochen. Wir sind unterwegs. Wir bewahren uns als wanderndes Gottesvolk. ‚Kirche im Aufbruch‘ – dieses Thema der EKD-Synode später im Jahr strahlt schon voraus. Gemeinsam sind wir Kirche Jesu Christi. Gut evangelisch streiten wir um den richtigen Weg. Aber wir lassen uns nicht auseinander dividieren. Wir sind doch Brüder und Schwestern. Die haben eigene Meinungen, wie wir heute morgen gehört haben. Aber sie halten zusammen – aus Vernunft und Gottvertrauen. Wir sind aufgebrochen. Zurück geht es nicht mehr.“

Die Ergebnisse des Wittenberger Kongresses sind nicht so, dass man nun daran gehen könnte, das vorgelegte Zukunftspapier zu verändern und gewissermaßen eine Neuauflage des Papiers „Kirche der Freiheit“ vorzulegen. Daran war nie gedacht:

„Wer nach Wittenberg die Frage stellt, was denn nun aus dem Reformprozess werde, der muss die Antwort erhalten: Es liegt an Dir! Jede Landeskirche, jede Institution und jede Gemeinde ist selbst Subjekt der Reformbemühungen, eine zentrale Steuerung ist weder möglich noch wünschenswert.“

Es gilt der schon im Vorfeld von Wittenberg häufig gefallene Satz: Wir brauchen viele kleine Wittenbergs!“

So heißt es in einem Papier für die Kirchenkonferenz der EKD, die in 14 Tagen erstmalig den Wittenberger Kongress auswerten und Folgerungen für die Weiterarbeit ziehen soll. Im gleichen Papier werden auch vier Themen benannt, über die in Wittenberg Konsens geherrscht haben soll:

„Der stärkste Konsens ... war die Einsicht in die Notwendigkeit einer geistlich-inhaltlichen Qualitätsinitiative im deutschen Protestantismus. Sie ist von allen Gruppen und Foren anerkannt und für alle Gruppen, Kreise und Aufgaben in der evangelischen Kirche ausgesprochen worden. Deutlich ist aber auch geworden, dass das Ziel der Qualitätsinitiative kein hierarchisches Selektionsvorhaben ist, sondern ein Förderprogramm für die vorhandenen Aktivitäten und Arbeitsweisen. Wittenberg hat die Einsicht konsensfähig gemacht, dass das Fördern und Fordern – in dieser Reihenfolge – zusammengehören. ...“

Der zweite gewichtige Konsensbereich war beim Thema Gemeindeformen wahrzunehmen; die im Impulspapier

angedachte Pluralisierung der Gemeindeformen hin zu Profil- bzw. Netzwerkgemeinden ist nicht als zusätzliche Gemeindeformen auf Kosten der Ortsgemeinden gedacht, sondern als Weiterentwicklung der Ortsgemeinden selbst.“

Der dritte Konsensbereich war die Einsicht, dass die weiteren Reformbemühungen in die etablierten Strukturen, Kompetenzen und Gremien der Gliedkirchen einfließen müssen. Der „extra-ordinäre Anstoß“ durch das Impulspapier und den Wittenberger Kongress hat so viel Dynamik erzeugt, dass nun die vorhandenen Strukturen und Kompetenzen Subjekt des weiteren Prozesses werden müssen. ...

Der letzte Konsensbereich bestand in dem großen Interesse aneinander. ... Nicht nur das „Lernen von anderen“ sondern auch das „Lernen voneinander“ ist auf große Bereitschaft gestoßen.

Ob das in der Kirchenkonferenz genauso gesehen wird, bleibt abzuwarten. Wir sollten dennoch danach fragen, wie sich die EKD-Anregungen in einer Kirche lesen, die ja nun selber seit geraumer Zeit sich mitten im Aufbruch befindet und Veränderungen substantieller Art eingehen will. Es wäre ein großer Fehler, wenn wir nun einfach, in zurückgelehnter Haltung sagen würden, das muss uns nicht bewegen, denn wir sind in Vielem ja schon viel weiter. Gerade manche der in der EKD bedachten Anregungen enthalten auch für unser Kirchen-Sein eine Menge Sprengkraft, zumal wenn man sich auf sie einlässt.

In Wittenberg war jedenfalls die entsprechende Stimmung dafür vorhanden, dass man Ungewöhnliches zu denken wagte und auch verwegene Ziele zu formulieren gewagt hat. Es hätte ja auch ganz anders kommen können. Mindestens wäre zu befürchten gewesen, dass viele der Gruppen und Initiativen unserer Kirche gewissermaßen als „Lobby-Gruppen“ in Wittenberg hätten auftreten können, um zu zeigen, wie wichtig ihre spezielle Arbeit und das von ihnen vertretene Arbeitsfeld für die Verkündigung des Evangeliums ist. Das ist erstaunlicherweise – und ich denke auch dankbare Weise – wirklich nicht passiert. Die Diskussion in Wittenberg war nicht die Diskussion von Lobbyisten, die um ihren Teil am Kuchen der Finanzen miteinander ringen. Freilich gab es in der Diskussion des EKD-Papiers schon die eine oder andere Verärgerung darüber, dass nun gerade die oder jene kirchliche Aktivität oder dieses oder jenes Arbeitsfeld im Zukunftspapier nicht gebührend berücksichtigt worden sei. Diese Verärgerung ist auch nur mäßig dadurch gemildert worden, dass von EKD-Seite laufend darauf hingewiesen wurde, dass das auch nicht beabsichtigt gewesen sei. Es sollten, ausgehend von den Herausforderungen der Zukunft, ein paar Linien gezeigt werden und Wege aufgewiesen werden, die zu gehen jetzt sinnvoll, nötig und vor allen Dingen auch machbar sei. In Wittenberg wurde allerdings auch ein Weiteres deutlich, das wir, die wir nun in unserem eigenen Föderationsprozess schon ein ganzes Stück vorangekommen sind, nun besonders deutlich gespürt haben. Das EKD-Papier nimmt ja eine ziemlich umfassende Bestandsanalyse vor. Die muss deshalb auch ziemlich im Allgemeinen stecken bleiben. Und das wird man auch von manchen Diskussionen in den kleinen Gruppen sagen können. Ich selbst war in einer Gruppe beteiligt, die sich mit den Gemeindebildern der Zukunft beschäftigen wollte.

Wir hier in Thüringen und der KPS haben ja mittlerweile gemerkt, wie lange es dauert und wie schwierig es ist, um überhaupt voneinander zu verstehen, wie es in der jeweils anderen Kirche wirklich aussieht und wie dort gemeindliches Leben funktioniert. Sicherlich gibt es vieles, was EKD-weit ver-

gleichbar ist. Und sicherlich gibt es auch EKD-weit zu benennende Probleme, aber dennoch wird man auch immer wieder festhalten müssen, dass es im Detail doch auch große Unterschiede gibt. Es war völlig ausgeschlossen, dass es in dem Zusammenspiel von 23 Landeskirchen in so kurzer Zeit gelingen würde, sich wirklich eingehend übereinander und untereinander zu informieren. Deshalb muss klar bleiben, dass alles, was an Anregungen für einen Zukunftsprozess gegeben worden ist und auch noch gegeben werden wird, in der jeweiligen konkreten landeskirchlichen Situation gespiegelt werden muss und auf die Situation hin zu beziehen ist.

Wir in der EKM können nun allerdings auch ganz nüchtern und ohne schlechtes Gewissen auf die Vorschläge und Anregungen der EKD-Perspektivkommission blicken und vorurteilsfrei prüfen, weil manche der Vorschläge bei uns nun in der Tat schon seit langem diskutiert und auch weithin in die Praxis umgesetzt worden sind. Das gilt etwa bei den spannenden Themen der Finanzen, wo für 2030 gelten soll, dass „die Einnahmen aus zusätzlich angeworbenen Mitteln ... ca. 20 Prozent aller Mittel der evangelischen Kirche ausmachen“ (Leuchtfener 10). Auf diesem Weg sind wir doch schon ein gutes Stück vorangekommen, nicht nur aus eigenem Triebe, sondern wohl auch der Not gehorchend.

Auch die sehr schüchternen Aussagen zum Ehrenamt und die Probleme der Abgrenzung zum hauptamtlichen Dienst kennen wir längst („Leuchtfener 5“). Ebenso die Aussage, dass die Fürsorge für unsere Kirchengebäude, „die nicht mehr in der gewohnten Weise landeskirchlich versorgt werden können“, möglichst auf Kirchbauvereine übergehen soll, amüsiert uns mehr, als dass sie uns beunruhigt, haben wir doch, jedenfalls in der KPS, schon seit Jahrzehnten keine „gewohnte Weise landeskirchlicher Versorgung“ mehr. Wir durften schon seit geraumer Zeit üben, was es heißt, Verantwortung auf Kirchenkreise und Gemeinden zu übertragen.

Oder: Große Aufregung herrscht über den Vorschlag, es möge im Jahr 2030 nur noch „zwischen 8 bis 12 Landeskirchen geben“ (Leuchtfener 12). Auch auf diesem Gebiet sind wir schon lange bei der Sache und engagiert.

2. Ziele des EKD-Reformprozesses

Das Ziel, das der Rat der EKD mit Perspektivpapier und Kongress verfolgt, lässt sich in wenigen Worten beschreiben: Es geht darum, einen Aufbruch anzustoßen, einen Aufbruch für unsere evangelische Kirche auf ihrem Weg in ihre Zukunft; weil die Situation, in der wir uns befinden, und weil die absehbaren Rahmenbedingungen für unser Handeln eben diesen Aufbruch erfordern. Es geht darum, dass wir eine Perspektive gewinnen, dass wir eine einladende, missionarische Kirche werden – wachsen gegen den Trend. Das ist die Kurzfassung des Zieles, wie es in der EKD benannt wird.

Auch wenn immer wieder kritisch zu fragen sein wird, wie sich „Aufbrüche“ in einer Kirche organisieren lassen, deutliche Richtungen werden angezeigt.

Das Papier will dann die möglichen Aktivitäten und Akzentuierungen beschreiben und sagt das in vier Kernsätzen:

- Geistliche Profilierung statt verwaschener Aktivitäten,
- Schwerpunktsetzung statt Vollständigkeit,
- Beweglichkeit in den Formen statt Klammern an Hergebrachtem,
- Außenorientierung statt Selbstgenügsamkeit.

Die Schwerpunkte finden, genau wie die gesamte Zielstellung, schnell Zustimmung. Schwierig wird es erst, wenn versucht wird, mit den „Vorrangbeschreibungen“ in den Kernsätzen wirklich ernst zu machen. Jede und jeder kann sich bitte die Diskussion, in seiner Kirchengemeinde und in seinem

Kirchenkreis vorzustellen versuchen, wenn danach gefragt würde:

Welche Aktivität wir künftig lassen, weil sie kein oder nur sehr geringes geistliches Profil hat? Würde das nicht so manche sozialdiakonische Aktivität; manche „Kulturveranstaltung“ und manchen Jugendevent und gleich gar etliche unserer zahlreichen Sitzungen treffen?

Oder: Wo sollen in der Gemeinde Schwerpunkte gesetzt werden? Und vor allem, was sind dann die „Leichtpunkte“ die wir einschränken oder ganz einstellen?

Oder: Wo kommen wir denn hin, wenn wir das, was schon immer gegolten hat, verändern? Kaum ein Pfarrer oder eine Pfarrerin dürfte sich damit nur Freunde machen.

Oder: Sollen wir wirklich in die „Außenorientierung“ investieren, z. B. in die Sonderseelsorge (Polizei-, Notfall-, Krankenhausseelsorge) oder in evangelische Schulen und dafür bei den Pfarrstellen in der Gemeindegliederung kürzen?

Die Thesen sagen sich leicht. Die alltagstaugliche Umsetzung ist viel schwerer.

Ganz Ähnliches lässt sich auch von den 12 Leuchtfauern sagen. Auch hier werden Richtungen gewiesen, die genügend Widerstände im Alltag bei theoretischer Zustimmung hervorrufen.

Vor allem sollten wir auch die Ausgangslage deutlich sehen, die von der EKD beschrieben wird. Die EKD nennt dazu einige nicht sehr fröhlich stimmende Daten im Blick auf die Mitgliederentwicklung und die zukünftige finanzielle Lage. Es hat in der Vergangenheit enorme Abbrüche gegeben. Die Kirchen in Deutschland sind schwächer geworden, was ihre organisatorische Gestalt betrifft, aber auch was ihre Fähigkeit betrifft, Menschen an die Botschaft von Jesus Christus zu binden. Diese Abbrüche werden die Zukunft – Gott sei es geklagt! – mitbestimmen. Sie reichen in die Zukunft hinein, sie setzen sich fort. Das bedeutet in nackten Zahlen ausgedrückt: Wir werden davon auszugehen haben, dass sich die Zahl der Gemeindeglieder bis zu dem Zieldatum 2030 um etwa ein Drittel vermindert, von 26 Millionen auf 17 Millionen. Wir werden gleichzeitig davon auszugehen haben, dass sich die Einnahmen, auf denen die Finanzierung unserer Arbeit beruht, eher halbieren werden. Es gibt geografische Unterschiede, im Osten ist es anders als im Süden Deutschlands; aber das ist, auf das Ganze beschrieben, die Linie, die sich ergibt, wenn sich die allzu gut bekannten Trends fortsetzen.

Dazu wird dann sehr kritisch gefragt: Was passiert, wenn nichts passiert? Wie wird sich unsere Kirche in 25 Jahren darstellen, wenn die jetzt erkennbaren Entwicklungslinien sich ungebrochen so fortsetzen?

Das muss auch für uns gelten. Auch dann, wenn wir manche Prognose nicht ganz so drastisch beschreiben wie die EKD-Kommission, an der Frage, was passiert wenn nichts passiert, kommen auch wir nicht vorbei.

Diese Daten anzusehen, sie Ernst zu nehmen und sich dennoch davon nicht beirren zu lassen, ist eine der wichtigsten geistlichen Herausforderungen, die wir vor allem noch als eine wirkliche geistliche Herausforderung begreifen müssen.

Gerade die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf unsere kirchliche Arbeit ist bei uns immer noch nicht deutlich angekommen, weil sie im praktischen Alltag noch nicht wirklich zu sehen ist. In unseren Gemeinden herrscht ein anderer Eindruck vor. Die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher steigt eher, als dass sie sinkt. Die Zahlen der Taufen entwickeln sich ansatzweise positiv. Auch die Finanzen sind längst nicht so dramatisch eingebrochen, wie

wir Mitte der neunziger Jahren annahmen, dass sie einbrechen würden. Warum also verändern?

3. Die EKD greift weit aus: Perspektiven für das 21. Jahrhundert

Wenn auch Bischof Huber meint, dass es nun kein Zurück mehr gebe, ist es doch sinnvoll für eine Kirche, noch einmal ein Stück zurückzublicken. Damit befinden wir uns nämlich im guten biblischen Fahrwasser. Wenn in der Heiligen Schrift nach Orientierung und Weisung für die Zukunft gefragt wird, dann passiert das in aller Regel in der rückblickenden Erinnerung an die guten Taten Gottes, die das Volk Israel erleben durfte: (5. Mose 6,20 ff)

„Wenn dich nun dein Sohn morgen fragen wird: Was sind das für Vermahnungen, Gebote und Rechte, die euch der HERR, unser Gott, geboten hat? sollst du deinem Sohn sagen: Wir waren Knechte des Pharao in Ägypten, und der HERR führte uns aus Ägypten mit mächtiger Hand; und der HERR tat große und furchtbare Zeichen und Wunder an Ägypten und am Pharao und an seinem ganzen Hause vor unsern Augen und führte uns von dort weg, um uns hineinzubringen und uns das Land zu geben, wie er unsern Vätern geschworen hatte.

Und der HERR hat uns geboten, nach all diesen Rechten zu tun, dass wir den HERRN, unsern Gott, fürchten, auf dass es uns wohlgehe unser Leben lang, so wie es heute ist.“

„... wenn dein Sohn dich morgen fragen wird ...“, das Erste, was wir dazu feststellen müssen, ist: dann hast du aber großes Glück! Denn so sicher ist das nicht, dass wir noch Söhne und Töchter haben, die uns morgen fragen, die von uns etwas erwarten und das, was wir vorzubringen haben, möglicherweise als hilfreich und orientierend empfinden. Wenn also unsere Kinder uns fragen sollten, dann können wir uns glücklich schätzen. Aber wenn sie danach fragen, was denn nun sein soll und gelten solle, dann sollen wir verweisen auf das, was Gott an uns getan hat. Das ist eine kräftige Herausforderung für unser Reden, denn wenn wir einmal vergleichend heranziehen, wie wir es zur Zeit handhaben, da benennen wir vor allen Dingen erst einmal die Probleme und Schwierigkeiten, vor denen wir stehen, und meinen, daraus dann Handlungsnotwendigkeit und Handlungsempfehlungen ableiten zu können. (Auch die EKD tut das sehr stark auf diese Weise!) Wir können jetzt hier nicht eine große Rückschau halten, aber dennoch, denke ich, sollten auch wir einmal probieren, zurückzuschauen, wie in unserer Kirche über das zukünftige nachgedacht worden ist und welche Vorstellungen unsere Vorväter und -mütter dazu entwickelt haben. Es wäre sicherlich leicht, für alle vorangegangenen Jahrhunderte zu zeigen, dass immer wieder die Frage auftauchte, was soll denn mit uns werden und wie kann man den Herausforderungen eigentlich begegnen?

Die EKD holt weit aus, wenn ihre Zukunftsschrift den Untertitel „Perspektiven für die Kirche im 21. Jahrhundert“ trägt. Unwillkürlich fragt man da nach ähnlichen Aussichten, wie sie von den Vätern und Müttern vergangener Jahrhunderte getroffen wurde. Solch ein Rückblick hilft durchaus zu Nüchternheit und Bescheidenheit. Nicht alles, was im Brustton großer Überzeugung vorgetragen wurde, hat sich als gültig und beständig erwiesen. Immer wurden aber Handlungsoptionen für Kirche, Pfarrerschaft und Gemeinden abgeleitet.

Wo soll man anfangen?

Als Martin Luther Gegend um Gegend bereiste, die heute vornehmlich in der Kirchenprovinz liegen, kam er zu niederschmetternden Erkenntnissen:

„Hilf lieber Gott, welchen Jammer habe ich gesehen, dass die einfachen Leute doch so gar nichts wissen von der christlichen Lehre, besonders auf den Dörfern. Und leider sind viele Pfarrherrn sehr ungeschickt und untüchtig zu lehren; doch sollen sie alle Christen heißen, getauft sein und die heiligen Sakramente genießen, können aber weder Vaterunser noch das Glaubensbekenntnis oder die zehn Gebote, leben dahin wie das liebe Vieh und wie unvernünftige Säue, und wo nun das Evangelium gekommen ist, haben sie dennoch fein gelernt, alle Freiheit meisterlich zu mißbrauchen.“

Soviel zur „Kirche der Freiheit“! Luther hat es nicht beim Klagen belassen, sondern den Katechismus geschrieben – das Zitat stammt aus dem Vorwort – das war ein über Jahrhunderte wirksamer Reformschritt.

Wir könnten etwa auf August Hermann Francke zurückgreifen, der am Anfang des 18. Jahrhunderts eine düsteres Bild von der Zukunft der Kirche zeichnete, besonders im Blick auf die Pastorenschaft:

Es sei „ein unsäglicher Jammer...“, dass man so viel tausend Seelen Leuten“ anvertrauen müsse, „die ihrer eignen Seele noch im Geringsten nicht zuraten wissen, sondern alles auf ihr Gedächtnis, und Blinde fleischliche Vernunft in Führung ihres Amtes ankommen lassen.“

Francke lässt es nicht beim Jammern, sondern gründet eine Ausbildungsstätte für Kinderlehrer und Pastoren und entwickelt dafür hochtrabende Zukunftspläne:

„Wäre nun das Seminarium größer und weitläufiger (wäre) von tausend studiosis theologiae (würden) sich bald hier einfänden, wenn man zu ihrer subsistenz mehr Beihilfe hätte. So könnten jährlich eine gewisse Anzahl von Hunderten ausgesondert und auf Begehren abgefolgt, die übrigen aber bis zu weiterer Maturität noch ferner in guter Obhut gehalten und sorgfältiglich zu ihrem rechten Zweck angeleitet werden. Welch eine unbeschreibliche Frucht wäre dann nicht davon zu erhoffen, wenn jährlich eine solche Versetzung wohlgeratener und fruchtragender Bäume geschähe? Wann nun deren ein jeder nach seinem Maß dreißig, sechzig und hundertfältige Früchte brächte, welche Ausbreitung der Ehre des Herrn, wäre davon nicht in zehn oder zwanzig Jahren zu erwarten?“

Hören wir da die Forderung der EKD, dass ca. 5 % aller Personalausgaben in die Fortbildung investiert werden müssten? (Leuchtfener 7)

Einhundert Jahre später, im Jahre 1799, zieht der große Theologe Daniel Friedrich Schleiermacher eine ganz andere aber ähnlich düstere Bilanz, nicht für den „Glauben“ aber umso mehr für die Kirche als Institution. Seine „Reden über die Religion an die Gebildeten unter ihren Verächtern“ setzen ein bei der Feststellung, dass aus den Wohnstuben der Gebildeten christliche Motive verschwunden seien und dafür jetzt dort Bilder von den Dichtern und Denkern hängen würden:

„Schon von altersher ist der Glaube nicht jedermann Ding gewesen; und immer haben nur wenige die Religion erkannt, indes Millionen auf mancherlei Art mit den Umhüllungen gaukelten, welche sie sich lächelnd gefallen läßt.

Aber zumal jetzt ist das Leben der gebildeten Menschen fern von allem, was ihr auch nur ähnlich wäre. Ja, ich weiß, dass ihr ebenso wenig in heiliger Stille die Gottheit verehrt, als ihr die verlassen Tempel besucht; dass in euren ausgeschmückten Wohnungen keine anderen Heiligtümer angetroffen werden, als die klugen Sprüche unserer Weisen und die herrlichen Dichtungen unserer Künstler, und dass Menschlichkeit, Geselligkeit, Kunst und Wissenschaft ... so völlig von eurem Gemüte Besitz

ergriffen haben, dass für das ewige und heilige Wesen welches jenseits der Welt liegt, nichts übrig bleibt. ... Ich weiß wie schön es euch gelungen ist, das irdische Leben so reich und vielseitig auszubilden, dass ihr der Ewigkeit nicht mehr bedürft, und wie ihr, nachdem ihr euch selbst ein Weltall geschaffen habt, nun überhoben seid an dasjenige zu denken, welches euch schuf.

Ihr seid darüber einig, ich weiß es, dass nichts Neues und nichts Triftiges mehr gesagt werden kann über diese Sache, die von Weisen und Sehern, und dürfte ich nur nicht hinzusetzen von Spöttern und Priestern, nach allen Seiten zur Genüge besprochen ist. Am wenigsten – das kann niemandem entgehen – seid ihr geneigt, die letzteren darüber zu vernehmen, diese längst von euch ausgestoßen und eures Vertrauens unwürdig erklärten, weil sie nämlich nur in verwitterten Ruinen ihres Heiligtums am liebsten wohnen und auch dort nicht leben können, ohne es noch mehr zu verunstalten und zu verderben.“

Mittlerweile sind auch weithin die Bilder der Dichter und Denker aus den Wohnstuben verschwunden und haben ganz anderen Platz gemacht. Aber in der Tat gilt für unsere Gegend, so erbärmlich stand es selten vor und schon gar nicht nach Schleiermacher um kirchliche Gebäude wie zur damaligen Zeit.

Gerade aber das 19. Jahrhundert brachte dann doch noch so manche Erweckungsbewegung auch für kirchliche Institutionen hervor. Etliche freie Werke (z. B. Gustav-Adolf-Werk) und zahlreiche Missionsgesellschaften und „Vereine für Innere Mission“ nahmen ihren Anfang. Gegen Ende des Jahrhunderts sollte dann ein Kirchbauboom sondergleichen einsetzen, der wegen gewachsenen Wohlstandes und der schnell anwachsenden Bevölkerungszahlen in unseren Breiten vor allem durch die Regierungen gefördert worden ist, manchmal auch in bewusster Abgrenzung von sozialdemokratischen und kommunistischen Ideen.

Wiederum einhundert Jahre später, also zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, stellt sich die Lage viel unübersichtlicher dar.

Exakt vor achtzig Jahren, im Jahr 1927, beschreibt der Herausgeber des berühmten Kirchlichen Jahrbuches, Julius Schneider, die „Religiöse Zeitlage“ wie folgt:

„Auf meinem Schreibtisch liegen griffbereit: links eine vom modernen Zeitgeist geborene Reihe von Zeitschriften, welche von der „Agonie des Christentums“ und vom rettungslosem Verfall der Kirche reden und darüber das Buch von Piechowski, „Proletarischer Glaube – die religiöse Gedankenwelt der organisierten deutschen Arbeiterschaft nach sozialistischen und kommunistischen Selbstzeugnissen“; rechts das bekannte von D. Dibelius verfaßte Buch: „Das Jahrhundert der Kirche“. ... Könnte man einem von einem anderen Gestirn kommenden mit der Fähigkeit scharfen logischen Denkens ausgerüsteten Geschöpf ... den Auftrag (erteilen): Nun urteile über die religiöse Lage in Deutschland – er würde wahrscheinlich seufzend bekennen: Ich weiß nicht, wie ich urteilen soll. Die glühende Rote einer in Reibungen erhitzten Zeit umgibt uns. Welches Horoskop stellt sie dem Christenglauben überhaupt, der Kirche speziell? Ist es die Abendröte, die bald in der Nacht untergehen wird, oder die Morgenröte, die die aufsteigende Sonne kündigt? Welche Stunde zeigt Gottes Uhr?“

Genau 40 Jahre später im Jahre 1967 – daran werden sich etliche unter uns noch sehr lebendig erinnern – schien diese Frage beantwortet zu sein. Günther Jacob beschrieb in seinem Aufsatz die „Kirche in der Welt des Jahres 1985“ den zu erwartenden Zusammenbruch kirchlicher Strukturen:

„Ich melde nur die wichtigsten Faktoren für diese unumkehrbare Entwicklung an, die wohl durch retardierende Momente hingehalten, aber letztlich nicht mehr gestoppt werden kann, und zwar deshalb nicht, weil der weltweite Säkularisierungsprozess, der auch das Absterben der Religionen und ihrer Institutionen zur Folge hat, als solcher nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.“

Besonders einprägsam und zum Widerspruch reizend war damals seine These, dass im Jahre 1985 vermutlich ein Pfarrer auf 40 bis 50 Dörfer kommen würde. Das war damals deshalb so aufregend, da der Blick in die Zukunft damals unter dem Stichwort „Futurologie“ geschah, die beanspruchte eine ziemlich exakte Wissenschaft zu sein und eine Reihe „futurologisch inspirierter Schriften“ die Runde machten. Jacob:

„Die ständig als Schlagwort apostrophierte Diaspora-Situation der Kirche ist jedenfalls in organisatorischer Hinsicht trotz allem bis heute noch nicht gegeben. Wenn sie eintritt, wird vielleicht ein Raum von 40 oder 50 Dörfern den Einsatz eines hauptamtlichen Pastors rechtfertigen und ermöglichen, weil in jedem dieser Dörfer nur noch vier oder fünf Familien existieren werden, die mit der biblischen Botschaft leben und sich als Christen in Zeugnis und Dienst engagiert wissen. Man kann leicht erkennen, daß sich in einer solchen Diaspora-Situation der Arbeitsstil des Pastors grundlegend ändern wird.“

Auch wenn das so nicht eingetreten ist, nicht einmal im Osten Deutschlands, ist der Aufsatz von Günter Jacob bis heute äußerst lesenswert. Er benennt exakt die Themen, die uns auch heute bewegen müssen: Rolle und Funktion der Parochien, ehrenamtliche Mitarbeit und vor allem den Zusammenhang von Taufen, Sterbefällen und Entfremdung vom kirchlichen Leben in neuen Wohn- und Berufssituationen.

Und heute, wiederum 40 Jahre später?

Ich zitiere „Die Zeit“ von vor 14 Tagen:

„Ein Aufatmen geht durch die bürgerliche Mitte, und auch die Gebildeten unter den Verächtern können es nicht mehr leugnen: Die totesagte Religion ist ins Bewusstsein zurückgekehrt, auch wenn in Europa die Kirchenbänke nicht voller und die Ungläubigen nicht fromm geworden sind. Eigentlich hätte es die Religion unter den lebenden Gestalten des Geistes gar nicht mehr geben dürfen. Eigentlich hätte sie unter der Sonne der Aufklärung still verbleichen oder vor der Alltagsvernunft Reißaus nehmen sollen.“

Und Bischof Huber sagt im Schlusswort des Wittenberger Kongresses:

„Die veränderte Bedeutung von Religion und Glaube ist keine Eintagsfliege, keine modische Erscheinung; sondern in ihren guten wie in ihren problematischen Seiten entwickelt sie sich nachhaltig. Darauf zu antworten, ist für uns als Kirche eine elementare Pflicht.“

Freilich wird man im gleichen Zusammenhang auch das kräftige Nachwachsen der Kritik an allen Religionen benennen müssen. „Der Spiegel“ hebt in seiner Silvesterausgabe 2006 einen Leserbrief mit folgenden Worten hervor:

„Alle Gottheiten sind von Menschen gemachte Konstrukte, die der Identitätsstiftung dienen und die somit alle gleich wahr oder besser: gleich falsch sind. Dies Erkenntnis würde unseren Planeten zu einem friedlicheren, sichereren und lebenswerteren Ort machen!“

Das alles ist ein gewagter Rundflug über die Geschichte. Wer es etwas schöner lesen will, soll das alte Gedicht von Klaus-Peter Hertzsch vom „Rat des Gamaliel“ herausuchen, an das sich die meisten von uns wohl noch gut erinnern.

Nun also die Frage „wenn dein Sohn dich morgen fragen wird“, dann werden wir zunächst und vor allem die große Güte Gottes rühmen dürfen, der unsere Kirche wunderbar erhalten hat, gegen viele Prognosen und Jahrhundertperspektiven. Aber gerade dieses Rühmen der Güte Gottes wird uns nun nicht zur Untätigkeit verführen dürfen.

Gerade aus der Zuversicht, dass Gott selber seine Kirche erhält und nicht wir es sind, die sie erhalten, sollte nun der Mut folgen, sich nichts vorzumachen, der Realität ins Auge zu schauen und die Dinge anzupacken, die heute anzupacken sind.

Da ist dann an Philipp Jakob Spener, den Zeitgenossen August Hermann Franckes, zu erinnern. Philipp Jakob Spener, der sagt:

„Sehen wir die Heilige Schrift an/so haben wir nicht zu zweifeln/dass Gott noch einigen besseren Zustand seiner Kirchen hier auf Erden versprochen habe. ... Indem wir aber solche Erfüllung hoffen/so will nicht genug sein/derselben bloß dahin zu warten/und mit jenen/die Salomon Narren heißet/über den Wünschen zu sterben sondern es lieget uns allen ob/dass wir so viel ... zu Besserung unserer Kirchen getan werden mag/zu werk zu richten nicht säumig seyen: Und ob wir wohl vor Augen sehen sollten/dass nicht eben der ganze und völlige Zweck erhalten werden könnte/aufs wenigste so vieles thun als möglich ist.“

Also werden wir nicht wie die Narren warten, sondern das tun, was heute dran und uns zu tun möglich ist.

4. Amtshandlungen und die Nähe zu den Menschen

Wir müssten also die Kernaussagen und die Leuchttfeuer Schritt für Schritt durchgehen und sie auf unsere Situation anwenden. Das lässt sich hier nicht ausführlich tun. Für das erste Leuchttfeuer sei es ansatzweise versucht:

Schon im ersten der zwölf „Leuchttfeuer“ des Perspektivpapiers wird die heute so besondere Rolle der kirchlichen Amtshandlungen betont. Die Auswertungen von Kircheneintritten und Wiedereintritten in die Kirche haben ergeben, dass 24 % einen Wiedereintritt und 41 % einen Kircheneintritt mit der Erfahrung gut und liebevoll gestalteter Amtshandlungen begründen oder zumindest darauf verweisen, dass dieses Erlebnis den letzten Anstoß gegeben habe.

Aber es geht dabei ja um viel mehr: Die praktische, im Alltag zu erfahrende Nähe unserer Mitarbeiter und derjenigen, die erkennbar als Christen leben, zu den Menschen in unseren Städten und Dörfern. Der Hinweis auf die Amtshandlungen ist Kennzeichen dafür, dass es um persönliche Beziehungen geht. Es geht um die Punkte, an denen es gelingt, die Botschaft des Evangeliums mit den konkreten Lebenssituationen der Menschen zu verbinden. Es muss sie „angehen“ und „betreffen“. Wenn die Amtshandlungen also den Zugang zur Kirche erleichtern oder erschweren, heißt das doch nichts anderes, die Menschen haben zwar in Massen die Kirchen verlassen, gewinnen werden wir sie wohl vor allem als Einzelne. Genau an diesem Punkt offenbart sich unsere größte Schwäche:

Die sozialen Veränderungen auf dem Lande verhindern oder erschweren den normalen, alltäglichen Kontakt unserer Mitarbeiter zu den Menschen. Konnte früher der Pfarrer beim Gang zum Bäcker schon gewissermaßen die halbe Gemeinde und auch die, die nicht zur Gemeinde gehören, treffen, so gibt es heute keinen Bäcker mehr. Der „Konsum“ ist geschlossen und die Arztpraxis hat dicht gemacht. Pfarrer oder Pfarrerin wohnen drei Dörfer weiter.

Hinzu kommt, dass die „klassischen“ kirchlichen Amtshandlungen, die unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meist in

Kontakt mit einer ganzen Familie gebracht haben, deutlich weniger geworden sind.

Wenn also die natürlichen Kontakte und Begegnungen weniger geworden sind und darüber hinaus die Zahl der klassischen Amtshandlungen geringer geworden ist, haben wir ein wirkliches Problem: Wir sind genau da schwach, wo wir heute die größten Chancen hätten.

Diese Situation der Behinderung der normalen menschlichen Kontakte ist eines unserer schwierigsten Probleme. Wer ehrlich ist, wird zugeben müssen: Es verschärft sich zunehmend mit den Stelleneinsparungen; und eine wirkliche, einleuchtende Lösung haben wir dafür nicht.

Manche unserer Mitarbeiter versuchen nun durch eigene Initiative diesen Schwierigkeiten etwas entgegenzusetzen, indem sie selbst dorthin gehen, wo die Menschen sind. Sie treten ein in die Freiwillige Feuerwehr oder engagieren sich in Sport- und Heimatvereinen, sie singen in „weltlichen“ Chören mit. Das ist ein richtiger und sinnvoller Weg. Dennoch: Das Problem wird uns bleiben und auch die von der EKD angedachte Lösung der „Zentrenbildung“ wird genau dafür keine Lösung bringen. Hin zu den „kirchlichen Zentren“ bewegen sich diejenigen, die der Kirche hoch verbunden sind und die vielen, vielen anderen bleiben auf der Strecke.

Vielmehr wird es darauf ankommen, in unseren Gemeinden sehr deutlich die Frage danach zu stellen, ob wir wirklich eine Schwerpunktänderung vornehmen müssen: weniger Veranstaltungen, Gruppen und Kreise, dafür mehr Begleitung und nachgehende Seelsorge für Einzelne. (Dabei wird deutlich sein müssen: Der Gottesdienst ist nicht einfach eine „Veranstaltung“!) Ich weiß wohl, dass dies leichter gesagt als getan ist.

Auf jeden Fall leite ich aus dieser Situationsbeschreibung die Forderung ab: Unsere Kirche muss prioritär die Arbeitsmöglichkeiten der Gemeinden in der Fläche so gut es geht stärken und stützen. Einsparungen sind – so schmerzlich sie im Einzelnen sein mögen – auf der landeskirchlichen Ebene leichter hinnehmbar als in Gemeinden und Kirchenkreisen.

Das gilt, obwohl wir im Vergleich zu anderen EKD-Kirchen ein ausgesprochen günstiges Zahlenverhältnis von Pfarrern und Pfarrerrinnen zu den Gemeindegliedern haben. Aber gerade da spricht die geforderte „Außenorientierung“ eine andere Sprache. Wobei natürlich deutlich gesehen werden sollte, dass heute z. B. Kirchenmusiker intensivere „Außenkontakte“ haben als Mitarbeiter im Pfarrdienst.

Ein guter Teil der Überlegungen zur Föderation und möglicher Vereinigung unserer beiden Kirchen hat genau hier seinen Sitz im Leben: Wie schaffen wir es, die Qualität einer Landeskirche einigermaßen zu sichern, ohne die Gemeinden zu stark zu belasten? Antwort: Indem wir unsere Landeskirchen miteinander verbinden.

5. Demografische Veränderungen betreffen nicht nur die Zahlen.

Ganz unmittelbar damit im Zusammenhang stehen die Themen der Demografie. Mittlerweile hat es sich herum gesprochen: Die demografischen Herausforderungen sind eine der massivsten für unsere Kirche überhaupt. Das haben wir lange übersehen, weil sie in unserer normalen Gemeindegemeinschaft in ihren Auswirkungen noch nicht so richtig angekommen sind. (Bei den Konfirmandenzahlen im Frühjahr diesen Jahres wird es zu spüren sein, denn wir müssten jetzt diejenigen jungen Leute konfirmieren, die 1992 nicht mehr geboren worden sind.)

Langsam merken wir aber auch, dass die demografischen Veränderungen nicht nur die Zahlen betreffen, sondern tief in das gesellschaftliche Gefüge eingreifen, ja, den Lebensstil weiter Teile der Bevölkerung kräftig verändern werden.

Ich will das – ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit – an drei Themen verdeutlichen, die für unsere kirchliche Arbeit von hoher Bedeutung sind.

5.1. Single-Dasein

Diejenige Gruppe der Gesellschaft die am schnellsten wächst, sind die Alleinlebenden. Auch diejenigen, die unfreiwillig allein leben müssen. Auch das ist eine Folge der demografischen Veränderungen, auch wenn das auf den ersten Blick nicht so scheint. Es ist kein Geheimnis: Gerade diese Gruppe ist bei uns in der Kirche niemals so richtig im Blick gewesen. Klassisch beziehen wir uns auf Kinder, Familien und Senioren. Was muss sich an unserer Arbeit verändern, dass wir die, die allein leben, und vor allem auch die, die allein Kinder großziehen, in unsere kirchliche Arbeit besser einbeziehen und ihre spezielle Lebenslage besser berücksichtigen?

5.2. Religiöse Sozialisation:

Zur klassischen volkskirchlichen Prägung, die es ja auch bei uns noch gibt, gehörte es, dass die kirchliche Sozialisation auf relativ übersichtliche, ziemlich kurze Lebensabschnitte beschränkt blieb. Also: In der Regel machen die Menschen in ihrer Biographie unterschiedlichen Gebrauch von der kirchlichen Nähe. Als Kind sind sie da bis zur Konfirmation, dann sind sie lange nicht da, vielleicht noch mal zur Hochzeit und wenn es gut geht, kommen sie im Alter wieder. Das ist nicht nur kritisch zu sehen. Eine Kirche muss das aushalten. In einer richtigen großen Kirche kann man auch hinter der Säule sitzen. Nur in der Sekte sitzt du immer in der ersten Reihe. Dieses gehört auch zur Volkskirche dazu, nur jetzt kommt ein Alarmzeichen. Wir haben ausgemacht, man kann das in der praktischen Theologie sehr schön nachweisen, dass die Intensivierung des Glaubenslebens, Zeiten also, in denen die Menschen genötigt sind, sich mit Glaubensfragen zu beschäftigen, im Wesentlichen – ich verkürze ein bisschen – im Wesentlichen in zwei Phasen des Lebens stattfinden oder besser stattfinden: Das erste ist die Phase der eigenen Kindheit und Jugend in der eigenen Familie, das ist die wahrscheinlich effektivste Phase, wo der Glaube am leichtesten von Eltern an Kinder weitergegeben werden kann. Und die zweite Phase in der Biographie der Christenmenschen war eigentlich immer die Phase, wo sie selber wieder Kinder hatten und mit ihnen beten oder Lieder singen mussten, ihre Kinder zur Taufe brachten, in den Kindergarten schickten usw. Die demografische Veränderung bewirkt nun, dass genau diese Phase ausfällt, wenn die Menschen keine Kinder oder Enkel mehr haben. Das heißt also, eine ganz entscheidende Quelle, nämlich eine ganz wesentliche Zeit der intensiven Begegnung mit Fragen des Glaubens, findet nicht mehr statt. Es ist mit Händen zu greifen: Diese Menschen werden, wenn sie dann alt sind, nicht so leicht einen Zugang zurück zur Kirche finden, weil ihnen ein Stück der kirchlichen Sozialisation fehlt. Das muss man absolut als alarmierendes Signal sehen.

Freilich und darauf ist nun wiederum positiv zu verweisen: Wir machen nun umgekehrt eine ganz andere Erfahrung. Die klassische Form, dass Eltern die Kinder lehren, muss unter diesen Bedingungen ergänzt werden: Kinder lehren Eltern! Sie bekommen über Kindergarten, Religionsunterricht und christliche Schulen einen Zugang zu Themen, die ihren Eltern oft fremd und unbekannt sind. Über getaufte Kinder und über die Taufe der Kinder selbst bieten sich Möglichkeiten für einen „Wiederbeginn des Glaubens“ in den Familien, zum Teil mit einer Lücke von zwei Generationen. Daraus sollten wir vor allem die Einsicht ableiten: Lasst uns mit den Kindern – den wenigen, die es gibt – neu anfangen! Lasst uns investieren in Kindergärten und Schulen!

5.3. Feiern zur Bestattung

Könnte der von mir zitierte Günther Jacob noch davon ausgehen, dass von allen kirchlichen Handlungen die Beerdigungen wohl die „stabilsten“ bleiben würden, so ist das heute nicht mehr so, auch wenn es da wohl noch deutliche Stadt-Land-Unterschiede geben dürfte. Es braucht wahrscheinlich nicht viel Phantasie, um zu erkennen, dass Beerdigungen eines unserer künftigen Probleme und Fragen sein werden. Hier verändert sich die Lage ziemlich dramatisch. Etliche auch unserer Gemeindeglieder werden nicht mehr kirchlich beerdigt, weil ihre Kinder nicht in der Kirche sind. Manche sehen hier sogar eine rechtliche Frage: Besteht für ein Kirchenmitglied eigentlich ein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Beerdigung? Was ist, wenn Pfarrer und Gemeindeglied lange und ausführlich eine Bestattung vorbesprechen, manchmal sogar schon die Lieder aussuchen, aber die Angehörigen nach dem Tod des Gemeindegliedes gar nicht mehr registrieren, dass der Verstorbene zur Kirche gehört hat oder einen Begräbnisgottesdienst ausdrücklich nicht wünschen? Solche Fragen hat es früher vermutlich so nicht gegeben, heute sind sie real. Heute nehmen sogar die Bestattungen zu, bei denen gar keine Feier mehr, weder kirchlich noch weltlich, gehalten wird. Die Zahl der Teilnehmenden bei Begräbnisfeiern nimmt deutlich ab, nicht zuletzt darum, weil die Menschen immer älter werden. Der eigentliche Abschied, z. B. aus dem Berufsleben, liegt lange vor dem Zeitpunkt des Sterbens. Die Kreise werden kleiner und am Ende meinen viele, es reicht die anonyme Wiese für ein Grab. Daneben gibt es aber auch das andere Extrem: Vor wenigen Wochen sah sich einer unserer Pfarrer mit der Tatsache konfrontiert, dass die Asche eines Verstorbenen ins Ausland gebracht werden soll, damit dort ein Diamant daraus gepresst werden kann.

Das alles verändert unsere Kultur erheblich. Wie eine Gesellschaft mit den Verstorbenen umgeht, sagt viel darüber, welchen Wert sie den Lebenden zumisst. So gesehen gehören die Debatten um die Bestattungsgesetze in den Bundesländern in einen viel größeren Zusammenhang. Wir müssen genau danach fragen, wie sehr unsere Gesellschaft verändert wird. Möglicherweise werden dann die weltlichen Grabredner nicht mehr die Konkurrenten, sondern die Verbündeten sein. Die Bestatterfirmen sind es längst. Mit ihnen sollten wir das Gespräch suchen. Im November diesen Jahres veranstaltet der Bundesverband der Bestatter in München eine Tagung zum Thema „Verarmt, verscharrt, vergessen“.

6. Energie für Leuchtfener

Es gibt viel Positives und sehr viel konkret Herausforderndes vom Zukunftsprozess der EKD zu sagen. Auf eine Kritik oder besser Ergänzung möchte ich dennoch hinweisen oder einfach nur nachfragen: Woher nehmen wir die Energie für die Leuchtfener? Mir scheint es gerade heute wichtig, darauf zu verweisen, dass die nicht nur aus motivierender Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern wohl auch und vor allem im Besinnen auf den Grund, auf dem wir stehen, zu erlangen ist.

Wir sind ja jetzt in unserer Kirche überall „zielführend“. Wir setzen Ziele und formulieren Leitbilder, wir treffen mit Mitarbeitenden „Zielvereinbarungen“ und ziehen Leitlinien und brennen Leuchtfener an. Ich finde das in Ordnung und kritisiere nicht, dass wir dabei, wie manche deutlich machen, Kategorien aus der Wirtschaft in die Kirche hinein nehmen. Aber: Bei all dem darf man nicht vergessen, dass der Glaube und vermutlich auch die Theologie im Grunde nicht auf ein Ziel hin argumentieren, sondern von einem Grunde her. Sie argumentieren nicht final, sondern konsekutiv. Jesus sagt nicht, gehet hin in alle Welt und macht zu Jüngern alle Völker und lehrt sie und tauft sie, damit die Welt schön werde oder

die Kirche groß oder die Leute fromm, sondern er sagt, mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin – von einem Grund her.

Und deshalb, denke ich, ist es für uns und unsere kirchliche Situation neben aller „Zielführung“ eben genauso wichtig, sich des Grundes zu versichern, auf dem wir stehen. Wenn es uns nicht treibt, wie die Apostel es sagen, „wir können nicht mehr schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“, wenn es uns nicht treibt, können wir Ziele festlegen, so viele wir wollen, wir werden dort nicht hinkommen. Und deshalb müssen wir uns eben auch überlegen, tun wir genug in unserer Kirche für die Stabilisierung dessen, was unsere Basis ist, tun wir genug für unseren Glauben.

Wenn unser Zutrauen in Gottes Wort nicht stabil ist, wenn wir uns durch alle möglichen Prognosen mehr beunruhigen lassen als wir uns von Gottes Verheißungen trösten lassen, wenn wir uns vor der Zukunft mehr fürchten als dass wir gespannt darauf sind, was Gott mit uns noch vor hat, dann helfen uns alle Visionen und Zielvereinbarungen nicht.

„Wer nicht glaubt wird inmitten der heutigen Weltlage vor dem, was zu sehen ist, gewiss lieber beide Augen verschließen und wird gewiss auch alles Moralische für schöne, aber unausführbare Ideen halten. Es braucht aber nicht irgendeinen, sondern den rechten Glauben dazu, um heute klar zu sehen und das Rechte zu wollen und auch zu tun.“ (Karl Barth)

7. Und unsere Föderation?

Wir tagen hier in der komfortablen Lage, überlegen zu können, was ist für unsere Kirche der richtige Weg.

Die Synode wird einen ausführlichen Bericht über die Fortentwicklung der Föderation erhalten. Wir können also noch weiter genau prüfen, aber noch im April sind die meisten von uns dabei, wenn wir eine wichtige Entscheidung treffen sollen. Ich will dazu jetzt nicht viel sagen. Ich würde mir wünschen, dass sich etwas vom Wittenberger Schwung und von der dort vorhandenen Aufbruchstimmung auch auf uns überträgt.

Gerade weil wir schon so weit gekommen sind, sollten wir im Vorfeld der nun anstehenden und ungleich schwierigeren Entscheidungen nicht mutlos werden.

Wir können alles prüfen, um dann möglichst nur ein geringes Risiko einzugehen, ganz ausschließen werden wir es nicht. Jetzt mehren sich die Stimmen derer, die auf viele Fragen und Themen verweisen, die vor einer Entscheidung über eine mögliche Vereinigung unserer Kirchen noch zu bedenken seien. Wir wollen so viel als möglich zur Klarheit beitragen, alles vorher abzuklären, wird uns nicht gelingen.

Die Frage lag schon bei den ersten Anfängen der Kooperationsbemühungen, also seit fast zehn Jahren, auf dem Tisch: Müssen wir erst ein Ziel vereinbaren und alle Einzelheiten dazu verabreden, klären und entscheiden, bevor wir uns auf den Weg machen oder gehen wir schrittweise aufeinander zu, lernen uns dabei kennen und definieren das Ziel erst später? Nur Theoretiker werden sich für einen der beiden Alternativen in absoluter Klarheit entscheiden. Wir haben schnell gemerkt, dass wir einen „Mittelweg“ gehen mussten und vermutlich auch noch gehen werden.

Entsprechend wurden von uns schrittweise immer erst „kleinere“ Ziele formuliert: Kooperation, Föderation, verdichtete Föderation, Vereinigung. Der Weg zu diesen Zielen wurde für viele von uns zu schnell beschritten und sie rufen nach „Entschleunigung“. Andere können nicht verstehen, warum wir nicht endlich mal entscheiden und „zu Potte kommen“. Auch da gilt es, eine nicht sonderlich populäre „mittlere Geschwindigkeit“ zu fahren.

Die wichtige Frage, in welcher Reihenfolge unsere Entscheidungen in angemessener Weise zu treffen sind (Vereinigungsbeschluss, Finanzgesetz, Standortfrage, Bischofsfrage, Mittlere Ebene etc.), also die Frage nach der „Entscheidungshierarchie“, wird uns erhalten bleiben. Wir gehen davon aus, den Synoden im April dazu einen Vorschlag zu unterbreiten, der auch einen Zeitplan enthält, mit dem die anstehenden Entscheidungen miteinander verbunden werden, aber auch in eine geordnete Reihenfolge kommen.

Zusatz:

Ich möchte an dieser Stelle noch ein Wort zu einem Brief sagen, den die Synodalen der Kirchenprovinz von der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiterinnen und Amtsleiter in der Kirchenprovinz erhalten haben. Der Brief steht hier nicht zur Debatte, sondern richtet sich an die Teilkirchensynode der KPS, aber er ist nun mal öffentlich. (Falls Sie diesen Brief noch nicht kennen, wird es dazu Gelegenheit geben, ihn kennenzulernen.)

Über den Brief haben wir in der Kirchenleitung ausführlich gesprochen. Wir wollen auch mit den Amtsleiterinnen darüber sprechen und ihre Argumente hören. Ein Termin dafür ist schon festgelegt. Zu dem Stil des Briefes möchte ich aber hier nicht schweigen, sondern vier kleine Punkte nennen:

1. Dass die Amtsleiterinnen sich im Vorfeld einer so entscheidenden und für unsere Kirche so wesentlichen Entscheidung nachdrücklich zu Wort melden und Bedenken und Bedenkenswertes vortragen, ist in Ordnung.
2. Dass sie das in einer Weise tun, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kirche und die Thüringer Teilkirche in Gänze kränken und verletzen muss, ist menschlich und geistlich enttäuschend. Das wäre auch anders gegangen.
3. Dass die Amtsleiterinnen möglicherweise ihrerseits selbst sich nicht ernst genommen und verletzt fühlen, deuten die Fragen an, die sie stellen. („Sind viele berechtigte Einwände nicht oftmals vorschnell abgewiesen worden, obwohl man bei deren Einbeziehung in weitere Überlegungen vielleicht mehr hätte erreichen können?“) Das muss von uns deutlich gehört werden. Und daran schließt sich die Frage an: Wie können wir die Sachkompetenz dieser engagierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für den Prozess gewinnen? Hier haben wir offensichtlich noch viel zu tun.
4. Dass die Amtsleiterinnen eine ziemlich leichtsinnige und absolut unrichtige These zur Voraussetzung ihrer Argumentation machen, ist nicht akzeptabel und darf nicht unwidersprochen bleiben.

Die These, dass „unsere Kirche finanziell ausgesprochen solide ... und zwar auf allen Ebenen“ dasteht, ist, angesichts der Tatsache, dass wir – auch die KPS! – immer noch einen millionenschweren jährlichen Betrag zur Stützung unseres Haushaltes dringend benötigen, so nicht zu halten und gaukelt uns etwas vor, was so nicht richtig ist.

Wer von Ihnen den Brief nicht kennt, wird durch meine Ausführungen vermutlich etwas verwirrt werden. Es soll aber nicht passieren, dass in unser Miteinander auf der Synode Misstöne geraten, weil wir Probleme nicht offen aussprechen.

8. Es gibt nicht nur Reformvorhaben

Wie gesagt, manche meinen, Kirchenleitung und Kirchenamt seien nun gänzlich im Föderations- oder Vereinigungsgeschäft „versunken“ und alles drehe sich um die anstehenden Refor-

men. Natürlich gehört es zum kirchenleitenden Geschäft, die Rahmenbedingungen zu bedenken, unter denen in Kirchenkreisen und Gemeinden der Dienst der Verkündigung geleistet werden kann, möglichst gut und möglichst störungsfrei.

Gott sei Dank, gibt es immer wieder auch auf der Ebene der Kirchenleitung andere Aufgaben und, Gott sei Dank, fragt der Kalender nicht nach den großen Vorhaben von Föderation, Vereinigung und neuer Verfassung. Und so sind wir einfach genötigt, auch andere Themen aufzugreifen und tun das auch ausgesprochen gerne, weil wir ja immer wieder auch mal Punkte brauchen, auch als Kirchenleitung, in denen wir sehen, dass das Leben von Kirche und Gemeinden wesentlich mehr ist als Strukturen und Ordnungen.

In diesem Jahr sind natürlich vor allen Dingen zwei Namen zu nennen, die uns mit Jubiläen vorgegeben sind: Elisabeth und Paul. Es ist eine große Freude zu sehen, wie viele Gemeindeglieder sich auf diese Themen einzulassen bereit sind und ein wie breites Echo angekündigte Veranstaltungen finden. Möglicherweise sind Elisabeth und Paul deshalb so, weil es sich um konkrete Lebensschicksale und um konkret gelebte Glaubenserfahrungen handelt, die hier sichtbar und zugänglich werden. Und so sind wir alle gespannt und mit großer Erwartung auf den Kirchentag in Eisenach im Elisabethjahr im Mai. Lebendige Beispiele gelebten Glaubens können auch heutigen Menschen helfen, sich mit diesen Themen zu beschäftigen und für sich selber und für ihr Leben Folgerungen zu ziehen. Und das ist ja nun bei der Heiligen Elisabeth und bei Paul Gerhardt ganz zweifelsfrei der Fall. Die beiden Namen werden in unserer Kirche mit einer ganzen Reihe von Veranstaltungen verbunden und wir hoffen, dass viele Menschen sich davon ansprechen lassen. Das ist, wie gesagt, der Kirchentag zur Heiligen Elisabeth im Mai in Eisenach und dann auch noch das zu erwartende große Kirchenchortreffen im Tagebaurestloch von Gräfenhainichen, in Ferropolis, im September.

Ein anderes, wesentlich kleineres, aber für unsere Kirche auch nicht ganz unwichtiges, Jubiläum beschäftigt besonders die Kirchenprovinz, denn am 16. Juli vor 60 Jahren ist der erste Bischof unserer Kirchenprovinz im Merseburger Dom in sein Amt eingeführt worden. Wir wollen auch daran mit einer kleinen Ausstellung und einem kirchengeschichtlichen Symposium gedenken.

Zu den „normalen“ Tätigkeiten gehört ganz sicherlich auch, dass wir die Dekade zur Überwindung der Gewalt mit einer neuen „Jahresscheibe“ fortsetzen wollen. Das Thema in diesem Jahr ist die Militarisierung. Und wir merken, nicht nur wegen kirchenleitender anderer Tätigkeiten, sondern auch sonst im ganzen Lande, ist es sehr ruhig um diese Fragen geworden, obwohl doch nun gerade in den letzten Tagen im Bundestag eine möglicherweise folgenschwere, wichtige Entscheidung über die Entsendung von Kriegsflugzeugen nach Afghanistan getroffen worden ist. Es scheint heute fast selbstverständlich zu sein, und daran wird sich sicherlich auch ein Stückchen Resignation ausdrücken, dass man so ungesehen militärischen Lösungen den Vorzug gibt. Es ist gut, wenn es uns gelingt – vermutlich in viel kleinerer Breite als das noch vor Jahren der Fall gewesen wäre – das Thema der Militarisierung in unserer Kirche aufzugreifen.

Auch das Thema der Taufe wird uns weiter beschäftigen, weil wir nun im Nachgang zu dem vergangenen Jahr in wenigen Wochen die lange angekündigte „Tauf-DVD“ fertig stellen können und unseren Kirchengemeinden zuleiten wollen. Das kann noch einmal dazu helfen, das so gut gelaufene Jahr der Taufe aufzugreifen und nun noch einmal über dieses neue Medium sich dem Thema zu nähern.

Eine besondere Herausforderung dürfte für die Kirchengemeinden in Thüringen und der KPS in diesem Jahr der Tag des offenen Denkmals sein. Er steht in diesem Jahr unter dem Thema „Orte der Einkehr und des Gebetes – historische Sakralbauten“. Und gerade damit sind unsere beiden Kirchen ja nun in besonderer Weise gesegnet. Das müssen wir uns wohl auch noch mal auf der Zunge zergehen lassen, was es heißt, wenn wir in der Föderation nun doch sagen müssen, dass von allen evangelischen Christen in Deutschland knapp ein Sechszwanzigstel aller Kirchenmitglieder zu uns gehören – eine Million von ungefähr 26 Millionen in ganz Deutschland. Aber bei den Kirchgebäuden sieht das vollkommen anders aus. Da verfügen unsere beiden Kirchen gemeinsam über fast ein Fünftel aller evangelischen Kirchengebäude in Deutschland. Dass dieser Reichtum auch eine große Chance bedeutet und dass die Gebäude in besonderer Weise helfen, den Menschen heute nahe zu kommen, ist uns in den letzten Jahren deutlich geworden. Es ist gut, wenn sich viele Gemeinden, Fördervereine und Initiativgruppen am Tag des offenen Denkmals einbringen und ihre Kirchen mit in das Geschehen einbeziehen lassen. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz gibt sehr gute und kostenfreie Materialien dazu heraus, die man sich im Internet bestellen kann. Auch können sich dort Kirchengemeinden und Initiativen in das Programm für die einzelnen Bundesländer eintragen lassen.

Eine besondere Freude für uns ist, dass die Evangelische Kirche in Deutschland und die Katholische Deutsche Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen sich dafür entschieden haben, den offiziellen Gottesdienst zur gegenseitigen öffentlichen Anerkennung der Taufe am 29. April im Magdeburger Dom zu feiern. Wir freuen uns, dass dann die Geschwister der verschiedenen Kirchen, hoffentlich auch der orthodoxen Kirche, zu uns kommen werden, dass wir hier öffentlich zeigen können, dass Christen zusammengehören, auch wenn sie in unterschiedlichen Konfessionen ihren Glauben leben.

9. Noch einmal Martin Luther

Ich höre jetzt hier auf, und schließe mit einem Briefauszug Luthers, mit dem Bischof Huber seinen Vortrag in Wittenberg beendet hat, gewissermaßen zum Trost und zur Erbauung. Der Brief, geschrieben in einer Zeit, als es der Evangelischen Kirche ganz schlecht ging und die Zukunftsaussichten äußerst düster waren. Das war im Jahre 1530. Luther saß auf der Festung Coburg und sein Freund Melanchthon war in Augsburg und sollte dem Kaiser, den Fürsten und den Reichsständen erklären, was evangelischer Glaube sei. Er hat die Augsburger Konfession vorgelesen, die können Sie ja zum Teil im Gesangbuch nachlesen. Luther selbst durfte dort nicht hin, weil es sein Kurfürst aus Sicherheitsgründen verboten hatte. Luther durfte bis Coburg reisen, das war gewissermaßen noch im Inland. Und so saß er auf der Festung Coburg und bekam immerfort Briefe von Melanchthon aus Augsburg geschrieben. Melanchthon hat ganz schön gejammert und gebarmt: Das geht mit der evangelischen Kirche so nicht, wir kriegen das nicht hin, wir können es nicht erklären, wir können uns nicht durchsetzen; wir müssen Kompromisse machen und möglicherweise sogar den Zölibat wieder einführen. Luther hat meistens auf diese Briefe gar nicht geantwortet. Manchmal hat er aber doch geschrieben und aus einem seiner Antwortbriefe vom Juni 1530 lese ich Ihnen ein Stück vor:

„Gnade und Friede in Christo! – Ich sage in Christo, nicht in der Welt. Amen. Ich hasse gar sehr deine elenden Sorgen, von denen du, wie du schreibst, verzehrt wirst. Daß sie dein Herz so beherrschen, liegt nicht an der

Größe der Not, sondern an der Größe unseres Unglaubens. ... Ich bete gewisslich für dich mit allem Fleiß, aber das ist mein Kummer, daß du dir mit deinen Sorgen hartnäckig das Blut aussaugen läßt und meine Gebete so zuschanden machst. Ich meinerseits bin wegen unserer Sache – ist es Beschränktheit oder Willen des Geistes, Christus weiß es! – nicht sehr besorgt, vielmehr habe ich größere Hoffnung, als ich gedacht hatte.

Gott, der da mächtig ist, die Toten zu erwecken, ist auch mächtig seine wankende Sache zu retten, die gefallenen wieder aufzurichten, die bestehende zu fördern. Wenn wir nicht würdig sind, geschehe es durch andere! Denn wenn wir durch Jenes Verheißungen nicht aufgerichtet werden, ich beschwöre dich, wo in aller Welt sind denn andere, denen sie gelten? Aber noch mehr sagen, hieße Wasser ins Meer tragen....“

Bericht der Diakonie Mitteldeutschland vor der Synode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland am 15. bis 17. März 2007

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

den heutigen Bericht möchte ich nach drei Schwerpunkten gliedern. Zunächst möchte ich den Blick – und das ist an dieser Stelle nur punktuell möglich –, auf ein Thema richten, zu welchem wir uns als Diakonie Mitteldeutschland in den vergangenen Monaten wiederholt in die gesellschaftliche Debatte eingebracht, innovative Vorschläge gemacht und auch als potentieller Partner für gute, hilfreiche Ansätze angeboten haben: das Thema Arbeitsmarkt. Dies deshalb, weil Arbeitsmarktfragen sowohl unser Jahresthema „Armut“ als auch Grunddaten unserer diakonischen Arbeit wie das Eintreten für Gerechtigkeit oder Menschenwürde berühren. Aber ich möchte auch einige Schlaglichter auf den aktuellen Stand der Fusion, d. h. auf den Fortgang der internen Arbeitsstrukturen des Verbandes, geben. Schließlich sage ich noch dann noch etwas zum Komplex künftiger Standort und künftige Organisationsstruktur. Zunächst also:

1. Zwei Jahre „Hartz IV“ und das diakonische Modell „Option sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“

Zwei Jahre lang sammeln wir – in unseren Beratungsstellen – nun schon Erfahrungen mit der neuen Sozialhilfe für erwerbsfähige Menschen und deren Familien. Eingebürgert hat sich die Bezeichnung der Grundsicherung für Erwerbslose in der Öffentlichkeit als „Hartz IV“, auch die betroffenen Menschen sagen oft: „Ich lebe auf Hartz IV“. Die Erfahrungen sowohl der von „HARTZ-IV“ betroffenen Menschen als auch die unserer Beraterinnen mit diesem Gesetzeswerk und seinen Folgen sind sehr unterschiedlich. Vielleicht ist es gut zu wissen, mit welcher gesellschaftlichen Dimension wir es hier zu tun haben, also für wie viele Menschen es zutrifft, mit Geldknappheit und ihren Folgen, über die ich in meinem Synodenbericht zum Thema „Armut“ ausführlich berichtet habe, zu recht zu kommen:

- knapp 6 Millionen Menschen leben von Hartz IV, darunter etwa 1,5 Millionen Kinder,
- ca. 2 Millionen Menschen arbeiten als Niedriglöhner in prekären Beschäftigungsverhältnissen (und hätten somit Anspruch auf ergänzendes ALG II, stellen aber oft keinen Antrag),

- 1,5 Millionen Haushalte schützt auch ein Vollzeiteinkommen nicht vor Bedürftigkeit.

Alles in allem sind also in unserem Land ca. 10. Millionen Menschen in dieses Umfeld der Hartz-Gesetze und ihrer Folgen einzuordnen.

Mit der Einführung von Hartz IV sollten insbesondere bürokratische Hürden abgebaut und der „Behördenweg“ erleichtert werden. Alle hilfebedürftigen Menschen sollten durch individuelle und passgenaue Vermittlung besser und schneller in Arbeit oder Fördermaßnahmen vermittelt werden. Aber wie sieht es in der Realität aus?

- Das erste wesentliche Ziel, nämlich die bessere und schnellere Vermittlung von langzeitarbeitslosen Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt ist nicht erreicht, weil es an ausreichenden Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten nach wie vor fehlt.
- Die HARTZ-Gesetze haben, da sie weder das soziokulturelle Existenzminimum sicherstellen noch die Kriterien für armutsfeste Grundsicherung erfüllen (nicht nach Bedarfsdeckung, sondern politisch gesetzt), mehr Menschen in prekäre Lebenssituationen gebracht.
- Der Ansatz des Förderns ist deutlich hinter den Ansatz des Forderns zurückgetreten. Sanktionen, Überwachung und Missbrauchsverdacht werden als Mittel gegen die Fehlkalkulation der Kosten eingesetzt.
- Hinzu kommen, worauf sowohl Bundesrechnungshof als auch der „Ombudsrat Hartz IV“ hingewiesen haben, Zuständigkeits- und Organisationsmängel, die eine effiziente Mittelverwendung und Leistungsgewährung verhindern.

Zudem haben sich im Umgang mit den antragstellenden Arbeitslosen bei manchen Behörden bedenkliche Sitten eingestellt. Es gibt Arbeitsgemeinschaften (ARGEN), die dem rechtlich festgelegten Beratungsauftrag nicht ausreichend nachkommen. Die Ansprechpartner dort sind häufig schwer zu erreichen bzw. haben ein Call-Center beauftragt, das Anfragen abwiegelt. Oder die dortigen Mitarbeiter reagieren auf Widersprüche nur telefonisch, so dass keine rechtmittelfähigen Bescheide vorliegen und die Rechtsdurchsetzung für ALG II - Empfangende und somit auch die diakonische Beratungsarbeit bei der Unterstützung der Menschen erschwert wird.

Kritisch anzufragen und rechtlich bedenklich sind auch bestimmte Sachentscheidungen, z. B. bei stationären Aufenthalten (Suchtklinik, Krankenhaus usw.) wird das ALG II in Thüringen und Sachsen-Anhalt flächendeckend um 35 % gekürzt; oder das aktuell in unseren Kirchenzeitungen angesprochene Thema der Anrechnung von Geldgeschenken anlässlich der Konfirmation auf die Grundsicherung. Problematisch ist weiterhin, dass es in der Regel keine einheitliche Linie bei den ARGEN gibt und viele Sachentscheidungen einen großen Ermessensspielraum haben.

Kurz um: Die großen Verwerfungen in der Lohnarbeit haben gravierende Auswirkungen auf die Lebensläufe der Menschen und ein Ende dieser Verwerfungen ist nicht in Sicht. Im Gegenteil, durch technischen Fortschritt und weitere Produktivitätssteigerungen werden wir auch mittelfristig eine hohe Sozalarbeitslosigkeit von mehreren Millionen Menschen haben. Durchgängige Erwerbsbiographien werden für viele immer seltener. Damit wird das letzte soziale Netz (Hartz IV) für diese Menschen immer wichtiger.

Schon im Mai 2006 hat die Diakonie ein Modell, die „Option sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – durch Passiv-Aktiv-Transfer“ vorgestellt, das keine gesellschaftlichen

Mehrkosten verursacht und arbeitslosen Menschen wieder die Möglichkeit eröffnen soll, durch „ihrer Hände Arbeit“ den eigenen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Uns geht es dabei um die Schaffung eines dauerhaften öffentlich geförderten Beschäftigungssektors, der sozialversicherungspflichtig ausgestattet werden muss, um eine weitere Belastung der Sozialkassen und Altersarmut zu verhindern. Unser Ansatz ist einfach und bestechend zugleich:

- wir nehmen alle heute im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit (Ein-Euro-Job) fließenden Mittel (ALG II, Kosten für Unterkunft, Verwaltung, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) und wandeln diese in einen sozialversicherungspflichtigen Lohn um
- dabei würde die öffentliche Hand etwas mehr als 280 € monatlich je Arbeitslosen sparen und der Betroffene hätte knapp 200 € mehr in der Tasche
- die große Ersparnis der öffentlichen Hand würde sich durch die Rückflüsse in die Sozialkassen ergeben. Wir würden mit unserer „Option“ nachhaltig auch die Sozialkassen (Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung) stärken.
- dabei sind unsere diakonischen Grundsätze: freiwillig und existenzsicher. Die Einsatzfelder müssen wettbewerbsneutral, gemeinnützig und zusätzlich sein, um die Verdrängung regulärer Beschäftigung zu verhindern.

Aber in der Einfachheit liegt auch das Problem: nämlich die föderalen Finanzströme im Sozialgesetzbuch II. Um diese „Option“ umzusetzen, braucht es den politischen Willen, die unterschiedlichen Geldtöpfe der Kommunen und des Bundes zu bündeln und zu dem von uns gerechneten sozialversicherungspflichtigen Lohn umzuwandeln. Wir haben verschiedenen Fraktionen der Landtage in Sachsen-Anhalt und Thüringen dieses Modell vorgestellt, sind auf Interesse gestoßen - aber auf nicht mehr. Ähnlich geht es der Bundesebene. Auf meine Nachfrage auf der letzten Leitungskonferenz des DW der EKD, wie denn aus Sicht des Bundesverbandes diese Merkwürdigkeit zu erklären ist, warum ein Modell, das überzeugend die Mittel, mit denen jetzt einfach nur Arbeitslosigkeit finanziert wird, in zwar geförderte, aber doch immerhin in sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze umwandeln würde, so offensichtlich ignoriert wird, habe ich die lapidare Antwort bekommen: Für die Mehrheit der (konservativen) Politiker ist ein System der dauerhaften Förderung von Arbeit aus Steuergeldern einfach „Sozialismus“, dafür gibt es keine Unterstützung.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass wir einen ähnlichen Ansatz, nämlich das Modell „Bürgerarbeit“, unterstützt haben. Auch die Bürgerarbeit ist nicht das Instrument zur Lösung aller Probleme auf dem Arbeitsmarkt. Aber alles ist gut, was Menschen eine sinnvolle Tätigkeit eröffnet, ihnen neues Selbstwertgefühl schenkt und hilft, Arbeiten zu erledigen, die so von niemandem ausgeführt werden und doch allen nützen. Die „Bürgerarbeit“ in Sachsen-Anhalt (Bad Schmiedeberg, Barleben), die jetzt auch in Thüringen erprobt werden soll, hat hier positive Schlagzeilen gemacht. Wir haben uns in Gesprächen mit der Regionaldirektion der Agentur für Arbeit in Halle als Partner angeboten, gerade auch mit Blick auf den Raum Altenburg-Schmölln, der als Modellregion vorgesehen ist. Eben deshalb, weil wir Träger in dieser Region haben, wie die „Neue Arbeit“ Altenburg, die genau diese Erfahrungen in der Qualifikation und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen haben, die hier gebraucht werden. Aber auf konkretisierende Gesprächsangebote von unserer Seite gibt es momentan keine Resonanz.

Dennoch bleiben wir hier dran, weil wir überzeugt sind, dass Diakonie und Kirche gefordert sind, sich aktiv einzumischen

und kreative Vorschläge zu entwickeln, zumal für das Jahr 2007, wo erneut umfangreiche Arbeitsmarkt-reformen angekündigt sind. Sie kennen die Stichworte Kombilohn, Ausweitung des Niedriglohnsektors, gesetzlicher Mindestlohn etc. Es ist nötig, deutliche kirchlich-diakonische Positionen zu diesen einzelnen, sehr kontrovers diskutierten Vorschlägen zu formulieren. Denn wir können bei dieser Debatte als Kirche nicht Zuschauer und Zuhörer sein, weil gerade diese Entscheidungen auch immer mit Gerechtigkeit, Teilhabe, Würde zu tun haben.

Vor dem Hintergrund des Jahresthemas „Armut“ in 2006 und 2007 ist es uns in den letzten eineinhalb Jahren durchaus gelungen, als Diakonie in Sachsen-Anhalt und Thüringen die öffentliche Debatte anzuregen. Dabei hatten wir eine hohe Medienresonanz auf unsere Aktionen, Pressemeldungen und Stellungnahmen. Es ist deutlich geworden, dass wir uns als soziale, evangelische Stimme in einem weitgehend säkularen Umfeld hörbar machen können und in unserer anwaltschaftlichen Rolle anerkannt werden.

2. Schwerpunkte der Arbeit der Geschäftsstelle

Wir haben jetzt als Diakonie Mitteldeutschland gut zwei Jahre gemeinsamer Arbeit in einer Geschäftsstelle mit drei Standorten erlebt. Bedingt durch diese dezentrale Organisationsstruktur entsteht gleichbleibend ein hoher Aufwand an Koordination und Reisetätigkeit. Zeitverlust und Kosten sind innerhalb der Arbeitsstrukturen die Folgen. Dies ist eine echte Herausforderung vor allem an eine serviceorientierte Arbeit für unsere Mitglieder. Nach wie vor gibt es diesbezüglich kritische Rückmeldungen, vor allem aus Sachsen-Anhalt, die mangelnde sozialpolitische Präsenz, aber auch den fehlenden direkten Kontakt zu den Mitgliedereinrichtungen beklagen. Kritisiert werden ebenso die schwere Erreichbarkeit der Referenten oder zu lange Bearbeitungszeiten von Anfragen. Diese Kritik hat immer auch zutreffende Anlässe.

Doch das konkrete Nachfragen erweist oftmals: Es geht hier auch häufig um eine „gefühlte“ Wirklichkeit, die sich mitunter gar nicht so konkret belegen lässt.

Die Konsequenz für mich bedeutet, dass wir natürlich unsere Schwächen in Organisation und Ablauf beheben müssen. Klar ist aber auch, dass unsere Projekte Standort, Struktur und Organisation, Konsolidierung, Mitgliedsbeiträge, Fachverbände etc. einen enormen Zeit- und Kraftaufwand brauchen, also nicht nebenbei erledigt werden können, sondern natürlich Ressourcen binden, die wir nicht für unsere „normalen“ Aufgaben verwenden können. Trotzdem sind wir nicht erfolglos, sondern gehen an vielen Stellen trotz aller Umstrukturierungen neue, zukunftsweisende Wege. Mit Blick auf das Thema „gefühlte“ Wirklichkeit und Image heißt das: Es gibt einiges, über das sich lohnt, zu berichten! Zum Beispiel:

Öffentlichkeitsarbeit

Seit eineinhalb Jahren gibt es für die Diakonie Mitteldeutschland ein Marketingkonzept. Die Konturen und erste Erfolge dieses Konzepts der integrierten Kommunikation zeichnen sich inzwischen ab. Neben der bereits erwähnten deutlich gesteigerten Presseresonanz, arbeiten wir auch an einer verbesserten Kommunikation mit unseren Mitgliedereinrichtungen und deren Mitarbeitenden. Seit Januar 2007 wird das Rundschreiben der Geschäftsstelle für Mitglieder als „Newsletter“ elektronisch versendet und nur noch in kleiner Auflage für die gedruckt, die noch nicht „online“ erreichbar sind. Informationen sind in Kurzform aufbereitet und mit Links versehen. Dahinter verbergen sich ausführlichere Informationen. Anlagen und Quellen können bei Bedarf geöffnet und ggf. weitergeleitet werden.

Im September hat sich der Vorstand für die Einführung des neuen bundesweiten erweiterten Corporate Designs der Diakonie ausgesprochen, dass in einer Projektgruppe von uns mit diskutiert und entwickelt wurde und von uns als einem der ersten Verbände in Deutschland im vergangenen Oktober übernommen wurde. Anders als inzwischen häufig kolportiert ändert sich an der Marke Diakonie und Kronenkreuz und der blauen Farbe nichts, als verbindliche Ergänzungsfarbe tritt aber das violett dazu, dass Ihnen als Hausfarbe der EKD bekannt sein dürfte.

In diesem neuen Design stellt sich ab dem 22. März auch unser Internet-Auftritt vor. Nicht nur die Gestaltung wird überarbeitet, sondern auch der gesamte Charakter der Seite wird, der Nutzwert wird in den nächsten Wochen und Monaten steigen.

Eine deutschlandweite Studie aus 2005 belegt, dass die Diakonie als Marke weithin unbekannt ist und hier hinter alle anderen Wohlfahrtsverbände und großen Organisationen zurückfällt. Andererseits zeigt dieselbe repräsentative Befragung, dass die Menschen sehr positive Erfahrungen mit evangelischen Sozialeinrichtungen machen haben – sie werden nur nicht mit dem Begriff Diakonie verbunden. Gemeinsam mit der Diakonie der EKD haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die Marke Diakonie als die soziale Arbeit der evangelischen Kirche bekannter zu machen – auch vor dem Hintergrund einer wachsenden Konkurrenz in der sozialen Arbeit und schrumpfender staatlicher Leistungen.

Fundraising

Seit dem 01.01.2006 ist in der Geschäftsstelle Referent für Spendenmarketing und Ehrenamt beschäftigt. Für diesen Arbeitsbereich wurde ein Konzept entwickelt, welches Empfehlungen zum Aufbau eines strategischen Fundraising in der Diakonie Mitteldeutschland sowie für die Spendenmarken „Brot für die Welt“, „Diakonie Katastrophenhilfe“ und „Hoffnung für Osteuropa“ enthält. Im vergangenen Jahr sind nachweislich durch Spendenaktionen Mehreinnahmen auf dieses Engagement zurückzuführen. So wurden beispielsweise mit Aktionen wie einem Weihnachtsbrief „Brot für die Welt“, der Fluthilfe für Rumänien oder der Planung für eine Ausstellung „Diakonie in Mitteldeutschland“ im Jahr 2006 insgesamt 93,0 T€ eingenommen. Davon wurden und werden 65 T€ Projekten der Diakonie Mitteldeutschland und 28 T€ Aktionen der ökumenischen Diakonie zugeführt. Darüber hinaus wurden durch den Fundraiser 50 Einrichtungen der Diakonie Mitteldeutschland in individuellen Gesprächen, Inhouse-Beratungen oder in Seminaren bezüglich Marketing und Spendenwerbung für die eigene Einrichtung unterstützt.

Fusion der Fachverbände

Gemäß Satzung haben die Fachverbände die Aufgabe, inhaltliche Fragestellungen festzustellen und zu beraten, Empfehlungen zu erarbeiten und die fachliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder sicherzustellen. Sie entwickeln fachverbandspolitische Positionen und beraten insofern den Vorstand des Diakonischen Werkes. Mit der Fusion der Diakonischen Werke begann ebenso der Prozess der Fusionierung der Fachverbände, der fast vollständig abgeschlossen ist. In der Diakonie Mitteldeutschland kam es jedoch nicht nur zur Fusionierung bestehender Fachverbände, sondern auch zu Neugründungen wie beispielsweise die des Fachverbandes Diakonie und Geistliches Leben. Derzeit bestehen elf Fachverbände der Diakonie Mitteldeutschland.

Diakonisches Bildungsinstitut Johannes Falk gGmbH

Zum 01.01.07 wurde – hervorgegangen aus dem Bildungswerk „Die Brücke“ (Eisenach) – das Diakonische Bildungsinstitut als gGmbH gegründet, bei der die Diakonie Mittel-

deutschland Mitgesellschafter ist. Dabei wurden die Ev. Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik Johannes Falk in Eisenach – bislang in Trägerschaft der Diakonie Mitteldeutschland - und das Weiterbildungsseminar – bislang ein Referat der Geschäftsstelle in Magdeburg – übertragen. Ziel des Bildungsinstitutes ist es, ein inhaltlich attraktives, und zukunftsfähiges Bildungsangebot bereitzustellen, welches insbesondere auch dem Anspruch kirchlich-diakonischer Arbeit gerecht wird.

Das Fortbildungsprogramm für 2007 enthält über 120 Veranstaltungen, die im gesamten Gebiet der Diakonie Mitteldeutschland stattfinden.

3. Sachstandsbericht Standortumsetzung und Struktur- und Organisationskonzept

3.1 Ausgangssituation

Der Diakonische Rat der Diakonie Mitteldeutschland sprach sich im November 2006 für einen zentralen Standort der Geschäftsstelle in Halle aus und bat den Vorstand ein auf dieser Entscheidung basierendes Struktur- und Organisationskonzept zu entwickeln und ein Finanzierungskonzept für die Machbarkeit vorzulegen. Die Diakonische Konferenz sprach sich per Tendenzbeschluss für eine Unterstützung des Ratsbeschlusses hinsichtlich der Prüfung auf Machbarkeit der Finanzierung eines Standortes in Halle aus.

So laufen im Moment mehrere Prozesse (Standorte, Konsolidierung, Struktur- und Organisationsumbau parallel, die alle miteinander zu tun haben, gleichwohl aber jeweils eigenständige Abläufe und Entscheidungen brauchen.

3.2 Thema „Standort“

Hinsichtlich der Immobilienfindung in Halle fand im Januar 2007 ein Gespräch mit der Oberbürgermeisterin von Halle statt. Hier wurde uns eine erbetene Immobilienliste übergeben, die teils bekannte, teils neue Gebäude aufführte. Ziel des Gesprächs war auch die Klärung der möglichen Unterstützung der Stadt Halle hinsichtlich der Finanzierung eines neuen Standortes. Beim Erwerb einer Immobilie könnten z. Zt. von der Stadt Halle für Sanierungsvorhaben bis zu 40 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden.

Es fanden in den folgenden Wochen Begehungen der Objekte statt. Im Ergebnis wurden drei Immobilien in die engere Auswahl genommen. Für diese Immobilien wurden entsprechende Kostenkalkulationen vorgenommen, die neben einem Kauf zum Teil auch eine Anmietung berücksichtigten. Am 8. März haben wir uns im Vorstand auf zwei Optionen für Immobilien festgelegt, auf deren Grundlage jetzt ein Finanzierungskonzept erarbeitet und dem Diakonischen Rat vorgelegt wird. Davor wird es noch Beratungen im Kollegium des Kirchenamtes, im Landeskirchenrat Anhalt und im Wirtschaftsausschuss des Diakonischen Rates geben.

Im konstruktiven Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess zwischen Kirche/Diakonie und Land Thüringen befindet sich seit einiger Zeit die zu klärende Förderfähigkeit durch das Land angesichts eines möglichen Sitzes außerhalb des Bundeslandes. Dazu hat es Gespräche auf den verschiedenen Ebenen gegeben. Eine detailliertere Darstellung hierzu ist an dieser Stelle nicht möglich, da die Gespräche noch im Gang und endgültige Verabredungen noch zu treffen sind.

Selbstverständlich ist, – und nur dies kann die Botschaft an die Thüringer Landesregierung sein - dass die in Thüringen ansässigen diakonischen Träger auch von Halle aus von einer effizient beratenden und für die Interessenwahrnehmung der Diakonie Mitteldeutschland zuständigen Geschäftsstelle betreut werden müssen. Die Diakonie Mitteldeutschland wird

als sozialer Dienstleister der Evangelischen Kirchen und größter Wohlfahrtsverband Mitteldeutschlands mit insgesamt rund 1 200 Einrichtungen und 22 000 Arbeitnehmern ihre Aufgaben auch weiterhin flächendeckend in Thüringen wahrnehmen.

3.3. Struktur- und Organisationskonzept

In Abhängigkeit zu einem zentralen Standort in Halle steht das Struktur- und Organisationskonzept der Geschäftsstelle spätestens für das Jahr 2010, das vom Vorstand und den Bereichsleitungen der Geschäftsstelle in zwei zweitägigen Klausuren entwickelt worden ist.

Im Ergebnis entstand damit ein sogenanntes Zentren-Modell mit einem Zentrum „Profil“ und für den Bereich Soziale Dienste mit den Zentren „FIBA“ (Familie-Intergration-Bildung-Arbeit) und „GPR“ (Gesundheit-Pflege-Rehabilitation) sowie dem Kaufmännischen Bereich. Grundlage für dieses Modell waren u.a. neue Überlegungen zum derzeit gültigen Leistungskatalog.

Nach Vorstellung des Organisationsmodells im Diakonischen Rat erarbeitete eine Arbeitsgruppe einen Stellenplan für 2010 zur Unterbreitung des Organisationsmodells. Mit Blick auf eine möglichst sozial verträgliche und sukzessive Umsetzung dieses reduzierten Personalbestandes sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So hat sich der Vorstand darauf geeinigt, dass beispielsweise ab sofort zum Zeitpunkt des Freiwerdens von Stellen infolge Altersteilzeit oder Kündigung durch Mitarbeiter, strukturelle Überlegungen zu einer Umsetzung des Stellenplanes 2010 führen. Das ist nicht spannungsfrei, weil insbesondere Fachverbände und Einrichtungen schnellst- und bestmöglich ihre Referentenleistung wieder haben wollen, wir aber nicht neue Mitarbeitende unbefristet einstellen können, um dann im Jahre 2010 langjährige Mitarbeitende zu entlassen, die wir jetzt für dieselbe Tätigkeit aufbauend qualifizieren könnten.

Schließlich: Auf Grundlage der vorhandenen kalkulatorischen Daten wurde ein Finanzkonzept einschl. Refinanzierung erarbeitet.

Insgesamt ist deutlich, dass gerade auch dieses Organisationsmodell der künftigen Diakonie Mitteldeutschland und seiner Geschäftsstelle auf einen Standort zugeschnitten ist. Ich betone dies deshalb, weil innerdiakonisch das Meinungsbild hinsichtlich des einen Standortes Halle durchaus noch heterogen ist. Es gibt vereinzelte Voten von Mitgliedseinrichtungen, die jeweils einen Standort in einem Bundesland vorschlagen. Es gibt aber auch die, mit Blick auf die Mitgliederversammlung, noch gewichtigeren Voten von zwei Fachverbänden (Behindertenhilfe Thüringen und Suchtkrankenhilfe), die sich in gleicher Weise positionieren (Erfurt bzw. Eisenach und Magdeburg). Und es gibt eine in dieselbe Richtung gehende Stellungnahme der Mitarbeitenden am Standort Eisenach.

Mit Blick auf die im April stattfindende Mitgliederversammlung und die notwendige erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit für eine etwaige Satzungsänderung, sind die von Mitgliedern, Fachverbänden und anderen Interessengruppen dargelegten Voten natürlich nicht unerheblich.

3.4. Die Konstellation EKM – Anhalt – Diakonie

Unser ehrgeiziger Zeitplan und das Verwobensein der Diakonie Mitteldeutschland mit den Kirchen der EKM (und ihrer uns tangierenden Standortdebatte) und (der davon nicht betroffenen) Landeskirche Anhalts bringt eine ganze Reihe von besonderen Konstellationen mit sich. Die Entscheidung um einen gemeinsamen Standort ist satzungsrelevant. Die dafür vorgesehene Mitgliederversammlung ist am 26. April 2007.

Einen Tag später, am 27. April beginnt die Anhaltische Synode. Die Besonderheit ist, dass im Unterschied zu den Kirchen der EKM in Anhalt Satzungsänderungen des Diakonischen Werkes in der Synode und nicht in der Kirchenleitung beschlossen werden müssen. Eine ordentliche Befassung aber der Ausschüsse anhand von Unterlagen ist nicht möglich, da diese mit einer vierwöchigen Frist versendet werden müssen und in der Regel von den Ausschüssen im Vorfeld der Synode bereits behandelt werden. Auch braucht die Anhaltische Synode erst einmal einen Meinungsbildungsprozess zum Thema Standort Diakonie und den damit verbundenen eigenen Erwartungen (gerade mit Blick auf den in der Satzung fixierten Standort Dessau). Die Vorstellung, mittels einer Tischvorlage und ohne vorherige Meinungsbildung in den Ausschüssen die Zustimmung der Anhaltischen Synode zu einer Satzungsänderung hinsichtlich Standortverlagerung zu bekommen, kann nur als abwegig bezeichnet werden. Insofern braucht es Abstimmungsgespräche zunächst mit dem LKR Anhalts und der Kirchenleitung und eine ausführlichere Befassung innerhalb der Synode Anhalts mit diesem Thema, aber auch die Klarheit darüber, welchen Status die Beschlüsse zum Standort auf der Mitgliederversammlung haben sollen und können.

4. Schluss

Liebe Schwestern und Brüder, im Januar 2001 gab es die erste Klausur der beiden Diakoniegeschäftsführungen aus der KPS und Thüringen in Bad Sulza. Thema: Kooperation und Fusion. Im März 2002 begann die erste, dann regelmäßig tagende sogenannte Geschäftsführer-Konferenz in Halle, ein halbes Jahr später schon zusammen mit Anhalt in Dessau. Im Januar 2003 starteten die ersten Workshops zum Thema „Fusion“ und im August 2003 gab es auf einer 5-tägigen Klausur in Brotterode den konzeptionellen Durchbruch für die Organisationsstruktur eines neuen gemeinsamen Werkes. Seit dieser Zeit, also seit nunmehr fast vier Jahren, befinden sich die Mitarbeitenden der ehemals drei diakonischen Werke in einem dauerhaften Umstrukturierungsprozess, der für sie zeitweise Arbeitsbelastungen mit sich gebracht hat, die grenzwertig waren und sind. Für mich, der ich die Prinzipien des Qualitätsmanagements mehr und mehr verinnerlicht habe, sind Kritik und Beschwerden immer „Geschenke“, die helfen, die Arbeit noch besser zu machen. Und es gibt natürlich immer etwas besser zu machen. Aber ich gestehe, dass ich staune, wie unsere Mitarbeitenden in den drei Dienststellen in Magdeburg, Dessau und Eisenach in dieser andauernden und gelegentlich belastenden Ausnahmesituation, bei der noch nicht wirklich ein Ende abzusehen ist und in der die meisten neben ihren normalen Aufgaben immer auch noch zusätzliche zu erledigen haben, dies nach wie vor mit außerordentlichem Engagement und Hingabe tun, selbst dann, wenn sie sich andere Entscheidungen wünschen.

Diese ganzen Prozesse machen sich nicht von allein und sie können nur gelingen, wenn anderes zurückstehen muss. Das ist immer kritisch und muss auch kritisch angesprochen werden dürfen. Zugleich aber bitte ich Sie, gerade als Synodale, die Sie meinungsbildend in Ihren Kirchenkreisen wirken, die Anstrengungen der Diakonie Mitteldeutschland auf Ihrem Weg zum modernen, dienstleistungs- und mitgliederorientierten, christlich verwurzelten Wohlfahrtsverband der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland fürbittend und unterstützend zu begleiten.

15.März 2007

OKR Eberhard Grüneberg
Vorstandsvorsitzender Diakonie Mitteldeutschland

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes vom 1. April 2006

Vom 17. März 2007

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gemeindekirchenratswahlgesetz vom 1. April 2006 (ABl. EKM S. 122) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden in der Klammer nach „Gemeindekirchenratswahlgesetz“ ein Bindestrich und die Abkürzung „GKR-WG“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Kirchengemeinden, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in einem Kirchgemeindeverband bzw. in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in einem Kirchspiel verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet. Die Bildung von örtlichen Beiräten in Kirchengemeinden eines Kirchgemeindeverbandes bzw. eines Kirchspiels und von Sprengelbeiräten in Kirchengemeinden, die in Sprengel aufgeteilt sind (§ 43 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen), richtet sich nach dem Recht der Teilkirchen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „darin“ werden die Wörter „ungeachtet der Richtzahlen nach Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Stimmbezirk“ wird durch die Wörter „Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „dabei nicht mehr als“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „betragen“ wird durch die Wörter „nicht erreichen“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) In Kirchgemeindeverbänden/Kirchspielen bilden die angehörnden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchgemeindeverbänden/Kirchspielen und Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindekirchenrates tritt der örtliche Beirat bzw. der Sprengelbeirat. Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat bzw. Sprengelbeirat dem widerspricht.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „festzulegen“ durch einen Punkt ersetzt; der Halbsatz beginnend mit dem Wort „wobei“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sind in einem Kirchgemeindeverband/Kirchspiel oder in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde Stimmbezirke gebildet worden, erfolgt die Feststellung für jeden Stimmbezirk gesondert.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „örtliche Beiräte (Sprengelbeiräte)“ werden durch die Wörter „Sprengelbeiräte bzw. örtliche Beiräte“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „keine angekreuzten Kandidaten enthalten.“ werden durch die Wörter „auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „dabei“ werden die Wörter „in der vom Gemeindegemeinderat festgelegten Anzahl“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „diejenigen“ wird das Wort „Kandidaten“ eingefügt.
8. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden das Komma nach den Wörtern „sind sie“ sowie der Halbsatz „soweit sie mindestens fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben,“ gestrichen.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchgemeindeverband/Kirchspiel auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel bzw. aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
10. § 34 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu wählenden Kirchenältesten“ die Wörter „oder unter vier Mitglieder“ eingefügt.
11. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:
- „§ 38
Übergangsbestimmungen
- (1) Dieses Gesetz gilt erstmals für die Neuwahl von Ge-

meindegemeinderäten ab 1. Januar 2007. § 3 Absätze 2 und 4 des Kirchengesetzes über Kirchspiele der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.

(2) Für die am 1. Januar 2007 bestehenden Gemeindegemeinderäte findet das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht der Teilkirchen bis zu einer Neuwahl weiterhin Anwendung.

(3) Örtliche Gemeindegemeinderäte nach § 34 a der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind örtliche Beiräte im Sinne dieses Gesetzes.“

12. Der bisherige § 38 wird zu § 39 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Wirkung für die Neubildung der Gemeindegemeinderäte“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 38 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Oberhof, den 17. März 2007
(1411-0/0410-01)

Der Bischof
der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen

Der Landesbischof
der Evangelisch-
Lutherischen Kirche
in Thüringen

Axel Noack
Bischof

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz – GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. EKM S. 122) in der Fassung des Änderungsgesetzes

Vom 17. März 2007

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

§ 1 Grundsatz

- (1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Gemeindegemeinderat.
- (2) Für Kirchengemeinden, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in einem Kirchgemeindeverband

bzw. in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in einem Kirchspiel verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet. Die Bildung von örtlichen Beiräten in Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes bzw. eines Kirchspiels und von Sprengelbeiräten in Kirchengemeinden, die in Sprengel aufgeteilt sind (§ 43 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen), richtet sich nach dem Recht der Teilkirchen.

§ 2
Zusammensetzung

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:
 - a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
 - b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.
- (2) Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der Ehepartner dem Gemeindegemeinderat an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Gemeindegemeinderat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wer von beiden dem Gemeindegemeinderat als Mitglied angehören soll.
- (3) Pfarrer mit landes- bzw. provinzialkirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.
- (4) Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin/Pastorin, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.
- (5) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.
- (6) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegemeinderat zu wählen ist, und der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste oder ihrer Berufung zugestimmt hat.

§ 3
Ehrenamt

- (1) Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindegemeinderat ist ehrenamtlich.
- (2) Bewährten Gemeindegemeinderatsmitgliedern kann durch den Gemeindegemeinderat nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindegemeinderat eine Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht verliehen werden.

§ 4
Zahl der Kirchenältesten

- (1) Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes/Kirchspiels. Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier.
- (2) In der Regel sollen in Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen mit bis zu

500	Gemeindegliedern	4 Kirchenälteste
1 000	Gemeindegliedern	6 Kirchenälteste
3 000	Gemeindegliedern	8 Kirchenälteste
5 000	Gemeindegliedern	10 Kirchenälteste
10 000	Gemeindegliedern	12 Kirchenälteste
über 10 000	Gemeindegliedern	14 Kirchenälteste

 gewählt werden. Bei der Zusammensetzung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates ist darauf zu achten, dass darin ungeachtet der Richtzahlen nach Satz 1 jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes/Kirchspiels und jeder Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde vertreten ist.
- (3) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten dem Richtwert nach Absatz 2 Satz 1 angepasst wird. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes des Kreiskirchenamtes.
- (4) Abweichende Regelungen trifft der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes auf Antrag des Gemeindegemeinderates und nach Anhörung des Superintendenten. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Besteht ein grobes Missverhältnis zwischen den örtlichen Verhältnissen und der bisherigen Kirchenältestenzahl, so kann der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Gemeindegemeinderates und des Superintendenten die Zahl der zu wählenden Mitglieder neu festlegen.
- (6) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind. Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter und Pfarrer darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen.
- (7) In Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen bilden die angehörenden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeindeverbänden/ Kirchspielen und Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt der örtliche Beirat bzw. der Sprengelbeirat. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat bzw. Sprengelbeirat dem widerspricht.

§ 5
Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kann in besonders begründeten Fällen nach Genehmigung durch den Vorstand der Kreissynode eine Wahlhandlung auch in einer Wahlversammlung durchgeführt werden. § 17 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bleibt unberührt.

§ 6
Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.
- (2) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder die Heilige Schrift, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich macht.

§ 7
Wählbarkeit

In den Gemeindegliedern kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde mindestens sechs Monate angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34 entzogen worden ist.

**II. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl
zum Gemeindegliederrat**

§ 8
Wahlzeitraum

- (1) Die Wahl erfolgt jeweils für sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl der Kirchenältesten durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.

§ 9
Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung der Wahl ist der Gemeindegliederrat zuständig.
- (2) Die Beaufsichtigung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes. Er berät die Kirchengemeinden und erteilt im Rahmen dieses Gesetzes und ergangener Anordnungen des Kirchenamtes notwendige Anweisungen.

§ 10
Wahlvorbereitung

- (1) In dem vom Kirchenamt festgelegten Zeitraum ist die Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigung und auf andere ortsübliche Weise auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und Stellvertreter ist gemäß § 4 durch den Gemeindegliederrat festzulegen. Sind in einem Kirchengemeindeverband/Kirchspiel oder in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde Stimmbezirke gebildet worden, erfolgt die Feststellung für jeden Stimmbezirk gesondert.

§ 11
Abschluss der Wahlvorbereitung

Über den Abschluss der gemäß § 10 durchgeführten Wahlvor-

bereitung berichtet der Gemeindegliederrat dem Kirchlichen Verwaltungsamt bzw. Kreiskirchenamt.

§ 12
Kosten

Die jeweilige Kirchengemeinde trägt alle im Zusammenhang mit der Wahl bei ihr entstehenden Kosten.

§ 13
Wählerliste

- (1) Innerhalb des vom Kirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegliederrat mit Hilfe des Gemeindegliederverzeichnis eine Wählerliste auf, in der alle wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst sind.
- (2) Die Wählerliste ist in einem dafür geeigneten Raum auszulegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis auf das Recht zur Einsichtnahme durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.
- (3) Nach Ablauf der festgelegten Auslegungszeit beschließt der Gemeindegliederrat die Wählerliste. Dennoch kann eine Aufnahme in die Wählerliste bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Satz 2 ist keine Beschwerde zulässig.

§ 14
Prüfung der Wählerliste

- (1) Vor Auslegung der Wählerliste hat der Gemeindegliederrat die Wahlberechtigung nach § 6 zu prüfen.
- (2) Versagt der Gemeindegliederrat das Wahlrecht, teilt er dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

§ 15
Aufforderung zu Wahlvorschlägen

- (1) Innerhalb des vom Kirchenamt festgesetzten Zeitraumes fordert der Gemeindegliederrat die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen.
- (2) Die Aufforderung ist in Gottesdiensten und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 16
Anforderung an Wahlvorschläge

- (1) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen eindeutig nach Name, Alter und Wohnanschrift bezeichnet und nach § 7 wählbar sein.
- (2) Für gegen Entgelt im kirchlichen Dienst beschäftigte Kandidaten ist gemäß § 2 Abs. 6 die Zustimmung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode einzuholen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.
- (4) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder dürfen den eigenen Wahlvorschlag nicht mit unterzeichnen.
- (5) Ein Gemeindeglied kann auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sein.
- (6) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder haben schriftlich zu erklären, dass sie bereit sind, das Kirchenältestenamt zu

übernehmen und das Ältestengelöbnis abzulegen. Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags ist für die Vorlage der Erklärung verantwortlich.

§ 17

Vorschlagsrecht des Gemeindekirchenrates

- (1) Der Gemeindekirchenrat hat das Recht, neben den aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten selbst Kandidaten zu benennen.
- (2) Gehen keine oder zu wenige Wahlvorschläge ein, so hat er eine eigene Vorschlagsliste aufzustellen.
- (3) Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband/Kirchspiel Sprengelbeiräte bzw. örtliche Beiräte, so sind diese zuvor zu hören.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen überprüft der Gemeindekirchenrat die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist sie zu verneinen, so teilt er dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.
- (2) Gleichzeitig ist unter Fristsetzung der Erstunterzeichner auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er das Recht hat, einen Ersatzkandidaten zu benennen.

§ 19

Aufstellen der Kandidatenliste und Bekanntgabe

- (1) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste.
- (2) Die Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (3) Gemäß des festgelegten Terminplanes ist die Kandidatenliste in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (4) Die Kandidaten haben sich vor der Wahl in geeigneter Weise öffentlich vorzustellen.

§ 20

Bekanntmachung der Wahlzeit

- (1) Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag und die Wahlzeit fest und teilt dies dem Kirchlichen Verwaltungsamt bzw. Kreiskirchenamt mit.
- (2) Wahltag und Wahlzeit sind ortsüblich bekannt zu machen und mindestens während eines zweiwöchigen Zeitraumes vor dem Wahltag in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen abzukündigen.
- (3) Die Wahlzeit beträgt mindestens drei Stunden.
- (4) Der Gemeindekirchenrat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

§ 21

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates

- (1) Gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode zu.

- (2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe und hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Abschnitt: Durchführung der Wahl

§ 22

Wahlvorstand

- (1) Für die Wahlhandlung ist ein Wahlvorstand einzusetzen. In diesen kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.
- (2) Der Wahlvorstand soll aus vier, mindestens aber aus drei Mitgliedern bestehen.
- (3) Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

§ 23

Wahlablauf

- (1) Die Wahl wird im Kirchengebäude oder in einem anderen geeigneten Raum vollzogen, indem die Wähler die von der Kirchengemeinde erstellten Stimmzettel in eine Wahlurne einlegen.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind zu versiegeln und dürfen bis zum Abschluss der Stimmabgabe nicht geöffnet werden.
- (3) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.
- (4) Ein Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. Es dürfen maximal nur so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie zu wählen sind.
- (5) Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. Gebrechliche dürfen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (6) Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.
- (7) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu schützen.

§ 24

Briefwahl

- (1) Briefwahl ist möglich. Von ihr können Gemeindeglieder, die in der Wählerliste eingetragen sind, Gebrauch machen,
 1. wenn sie sich in der Wahlzeit nicht in der Gemeinde aufhalten;
 2. wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
- (2) Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindekirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen spätestens am dritten Werktag vor dem Wahltag beim Gemeindekirchenrat beantragt worden sein.
- (3) Der Briefwahlschein muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates unterzeichnet sein. Der Briefwahlschein enthält die Bestäti-

gung, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Das beantragende Gemeindeglied erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Die Aushängung kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.

(5) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(6) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Die beim Gemeindegemeinderat eingegangenen Wahlbriefe werden dem Wahlvorstand unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung übergeben.

(7) Der Wahlvorstand hat den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen, die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste zu vermerken und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 25

Stimmenauszählung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. Sie ist öffentlich.

(2) Vom Wahlvorstand werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste gezählt. Ergibt sich dabei eine Differenz, ist dies in einer Niederschrift zu vermerken und soweit wie möglich zu erläutern.

(3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht amtlich erstellt erkennbar oder mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind bzw. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl fest. Gewählt sind dabei in der vom Gemeindegemeinderat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Kandidieren Ehepartner, Verwandte gerader Linie oder Personen eines gemeinsamen Haushaltes gleichzeitig, so ist unter Beachtung von § 2 Abs. 4 und Abs. 5 derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Entsprechend ist bei dem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 6 zu verfahren.

§ 26

Wahlniederschrift

(1) Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Die schriftlichen Wahlunterlagen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbands/Kirchspiels müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

§ 27

Stellvertreter

(1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie Stellvertreter im Gemeindegemeinderat. Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Bei Verhinderung eines Mitglieds ersetzen die Stellvertreter das verhinderte Mitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Sie besitzen für diesen Fall das Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Auf Beschluss des Gemeindegemeinderates können die Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen oder bei der Behandlung einzelner Themen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.

(4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds als Mitglieder in den Gemeindegemeinderat ein.

(5) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Gemeindegemeinderates aus und steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates durch den Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode ein weiteres wählbares Gemeindeglied nachberufen werden.

§ 28

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Gemeindegemeinderat hat die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich umgehend über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist im nächstfolgenden Gottesdienst und in anderer ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 29

Wahlanfechtung

(1) Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntgabe von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.

(2) Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. Sie ist mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme des Gemeindegemeinderates dem Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode vorzulegen. Kann dieser der Beschwerde nicht abhelfen, reicht er die Unterlagen über das Kirchliche Verwaltungsamt bzw. Kreiskirchenamt an das Kirchenamt weiter. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Das Kirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.

IV. Abschnitt: Einführung und Konstituierung des Gemeindegemeinderates

§ 30

Einführung der Kirchenältesten

(1) Die Einführung der gewählten Kirchenältesten und ihrer Stellvertreter soll unmittelbar nach Ablauf der Beschwerdefrist am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst erfolgen.

Bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeindegemeinderates führen der bisherige Vorsitzende und der bisherige Stellvertreter ihr Amt fort.

(2) Dabei sind die Kirchenältesten auf ihr Amt gemäß den Ordnungen der Teilkirche zu verpflichten.

§ 31

Wahl des Vorsitzes

(1) Der bisherige Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft den neugebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl ein.

(2) Der neugebildete Gemeindegemeinderat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren. Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem geschäftsführenden Pfarrer zu.

(4) Vorsitz und Stellvertretung im Gemeindegemeinderat regeln sich im Übrigen nach dem Recht der Teilkirchen.

§ 32

Veränderung im Vorsitz

Bei Veränderungen im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Gemeindegemeinderates, insbesondere bei Stellenwechsel des Pfarrers oder bei Änderung in der Geschäftsführung des Pfarramtes, ist gemäß § 31 zu verfahren.

§ 33

Hinzuberufung von Kirchenältesten

(1) Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des § 2 Abs. 6 mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. Die Zahl darf jedoch ein Viertel der Gesamtzahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.

(2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband/Kirchspiel auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel bzw. aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.

(3) Die Berufung bedarf der Bestätigung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode.

(4) Die Berufung kann auch für eine Zeit von weniger als sechs Jahre ausgesprochen werden. Sie gilt längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode.

V. Abschnitt: Ausscheiden aus dem Gemeindegemeinderat

§ 34

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat endet in der Regel mit Ablauf der Wahlperiode oder Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen.

(2) Die gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können von ihrem Amt zurücktreten, wenn sie meinen, es aus Gewissensgründen nicht mehr ausüben zu können, oder sie sich dazu aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen nicht mehr in der Lage sehen. Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.

(3) Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Mitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Der Feststellung der Mitgliedschaftsbeendigung soll eine Ermahnung durch den Kreiskirchenrat bzw. den Vorstand der Kreissynode vorausgegangen sein. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Gegen die nach Absatz 3 getroffene Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Kirchenamt einzulegen. Die Beschwerde hat aufhebende Wirkung. Das Kirchenamt entscheidet endgültig.

(5) Wer gemäß Absatz 3 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Vertretungskörperschaften. Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates aus besonderen Gründen wieder verleihen.

(6) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach § 4 Abs. 2 bis 4 zu wählenden Kirchenältesten oder unter vier Mitglieder zurückgeht oder sich die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates so verändert, dass den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 und 7 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat bzw. das Kirchenamt das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl. Bis zur Neuwahl führt der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode die Geschäfte des Gemeindegemeinderates.

VI. Abschnitt: Gemeinsamer Gemeindegemeinderat in besonderen Fällen

§ 35

Voraussetzungen

(1) Hat sich die Bildung eines Gemeindegemeinderates mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten als nicht möglich erwiesen, weil keine oder weniger Gemeindeglieder, als es erforderlich ist, zur Wahl vorgeschlagen worden sind, oder haben nicht genügend aufgestellte Kandidaten Stimmen erhalten, kann der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte

1. für jeweils eine Wahlperiode die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates für mehrere Kirchengemeinden oder
2. die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.

(2) In der Anordnung gemäß Absatz 1 Nr. 1 ist die Zahl der insgesamt zu wählenden Kirchenältesten festzulegen. Dem Gemeindegemeinderat müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. Darüber hinaus ist zu bestimmen, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindegemeinderat entsandt werden sollen. Bereits gewählte Kirchenälteste gehören dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat an. Die Wahl der übrigen Kirchenältesten erfolgt nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

- (3) Scheitert auch die Wiederholung der Wahl gemäß Absatz 1 Nr. 2, kann der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand des Kreiskirchenamtes den bisherigen Gemeindegliedernden für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindegliedernden bilden.
- (4) Im Falle von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 verkürzt sich die Amtsperiode der Kirchenältesten entsprechend.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36

Ordinierte Gemeindepädagogen

Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

§ 37

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 38

Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz gilt erstmals für die Neuwahl von Gemeindegliedernden ab 1. Januar 2007.
§ 3 Absätze 2 und 4 des Kirchengesetzes über Kirchspiele der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Für die am 1. Januar 2007 bestehenden Gemeindegliederndenrat findet das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht der Teilkirchen bis zu einer Neuwahl weiterhin Anwendung.
- (3) Örtliche Gemeindegliederndenrat nach § 34 a der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind örtliche Beiräte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. das Wahlgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Gemeindegliederndenrat vom 13. November 1994 in der Fassung des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 19. Dezember 2000 (ABl. ELKTh 2001 S. 29) – mit Berichtigung vom 11. Juni 2001 (ABl. ELKTh S. 182),
 2. §§ 1–19 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindegliederndenrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 61).
- § 38 Absatz 2 bleibt unberührt.

Verwaltungsanordnung zur Durchführung von Gemeindegliederndenratwahlen nach dem Gemeindegliederndenratwahlgesetz vom 1. April 2006 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. März 2007 (VAO GKR-WG)

Vom 20. März 2007

Unter Bezugnahme auf Artikel 14 Abs. 1 Satz 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die folgende Verwaltungsanordnung zum Gemeindegliederndenratwahlgesetz (GKR-WG) vom 1. April 2006:

§ 1

1. Zu § 1 Abs. 2 GKR-WG
Das Kirchspielgesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen findet für die Bildung von örtlichen Beiräten in Kirchspielen der EKKPS mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Gemeindegliederndenratwahlgesetzes der EKKPS das Gemeindegliederndenratwahlgesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland tritt. Gegen die Zurückweisung eines vorgeschlagenen Kandidaten sowie gegen das Wahlergebnis ist abweichend vom GKR-WG kein Rechtsbehelf gegeben.
2. Zu § 2 Abs. 1 GKR-WG
Jugendvertreter müssen mindestens 14 und sollen nicht älter als 27 Jahre alt sein. Sie müssen die Abendmahlszulassung besitzen und Mitglied der Kirchengemeinde sein, in der sie als Jugendvertreter an den Sitzungen des Gemeindegliederndenrates teilnehmen. Als Jugendvertreter in einem Kirchspiel der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. in einem Kirchgemeindeverband der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen müssen sie Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchspiels bzw. des Kirchgemeindeverbandes sein.
3. Zu § 2 Abs. 3 GKR-WG
Bereits bestehende Zuweisungen für Pfarrer mit landes- bzw. provinzialkirchlichen Aufgaben oder für Inhaber von Kreispfarrstellen gelten fort, sofern nicht der Kreiskirchenrat oder der Vorstand der Kreissynode im Einvernehmen mit dem Kirchenamt eine andere Zuweisung vornimmt.
4. Zu § 2 Abs. 4 GKR-WG
 - a) Ehepartner, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen nicht gleichzeitig Mitglied desselben Gemeindegliederndenrates sein. Dies gilt auch für andere Personen, die in einem Haushalt zusammenleben. Das schließt aber nicht aus, dass diese Personen gleichzeitig für den Gemeindegliederndenrat kandidieren. Derjenige von ihnen, der die meisten Stimmen der Wähler auf sich vereinigt, ist gemäß § 25 Abs. 6 GKR-WG gewählt. Der andere wird nicht Mitglied des Gemeindegliederndenrates.
 - b) Als in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehend gelten auch Pfarrer und Pfarrern bzw. Pastorinnen im Ruhestand.
5. Zu § 2 Abs. 6 GKR-WG
 - a) Was als geringfügige Beschäftigung gilt, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsrechts.

b) Sonstige gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter dürfen in der Kirchengemeinde, in der sie beschäftigt sind, nicht Mitglied im Gemeindegemeinderat sein.

c) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter anderer Kirchengemeinden oder sonstiger kirchlicher Dienstgeber bedürfen für die Aufnahme in die Kandidatenliste der Zustimmung des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstands der Kreissynode.

6. Zu § 3 Abs. 2 GKR-WG

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann mit dem Überreichen einer Ehrenurkunde verbunden werden. Die Verleihung erfolgt auf Lebenszeit.

7. Zu § 4 Abs. 6 GKR-WG

Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter im Sinn des § 4 Abs. 6 Satz 2 sind auch Mitarbeiter von rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen.

8. Zu § 4 Abs. 7 GKR-WG

a) Mit Ausnahme der Aufstellung der Kandidatenlisten obliegt die Wahlvorbereitung für die einzelnen Stimmbezirke im Übrigen dem Gemeindegemeinderat. Das betrifft insbesondere die Festlegung der Zahl der im Stimmbezirk zu wählenden Kandidaten (§ 10 Abs. 2 GKR-WG), die Aufstellung, Auslegung und Prüfung der Wählerlisten (§§ 13, 14 GKR-WG), die Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 19 GKR-WG), die Bekanntgabe der Wahlzeit (§ 20 GKR-WG) sowie die erforderlichen Mitteilungen an den Kreiskirchenrat bzw. den Vorstand der Kreissynode.

b) Werden Stimmbezirke gebildet und besteht in den Stimmbezirken kein Sprengelbeirat oder örtlicher Beirat, obliegt auch die Aufstellung der Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken dem Gemeindegemeinderat.

9. Zu § 5 Abs. 2 GKR-WG

a) Die Wahlversammlung muss durch Kanzelabkündigung oder in anderer ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

b) Die Wahlversammlung dient der Aufstellung eines Wahlvorschlags in den Fällen, in denen bis zur Durchführung der Wahl nicht genügend Kandidaten aufgestellt werden konnten. Unzureichende Wahlvorbereitungen stellen keinen begründeten Fall zur Durchführung einer Wahlversammlung dar.

c) Die Wahlversammlung muss so vorbereitet werden, dass die gleiche, unmittelbare und geheime Wahl gewährleistet ist; insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass

- nur wahlberechtigte Gemeindeglieder an der Wahlversammlung teilnehmen,
- nach Aufstellung der Kandidatenliste in der Wahlversammlung entsprechende Stimmzettel erstellt werden, die an die wahlberechtigten Gemeindeglieder verteilt werden,
- die Wähler die Möglichkeit haben, den Stimmzettel unbeobachtet anzukreuzen,
- die Stimmzettel in eine Wahlurne eingelegt werden und
- im Übrigen die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses wie im Gesetz vorgesehen erfolgt.

d) Offene Abstimmung oder Abstimmung im Block sind unzulässig.

10. Zu § 6 Abs. 3 GKR-WG

Die Feststellung der Aberkennung des aktiven Wahlrechts trifft der Gemeindegemeinderat durch Beschluss. Das Verfahren

richtet sich nach dem Recht der Teilkirchen. Der Gemeindegemeinderat hat unverzüglich nach Kenntniserlangung der Umstände, die zu einer Aberkennung führen können, über die Aberkennung zu entscheiden.

11. Zu § 8 Abs. 2 GKR-WG

Der Wahlzeitraum und der Terminplan sollen mindestens zehn Monate vor dem Beginn des Wahlzeitraumes bekannt gegeben werden. Anträge auf Abweichung vom Wahlzeitraum oder vom Terminplan sind nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Terminplanes zulässig. Sie sind an das Kirchenamt zu richten. Dem Antrag wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben.

12. Zu § 12 GKR-WG

Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahl dem Kirchenamt, dem Kreiskirchenamt, dem Kirchlichen Verwaltungsamt, dem Kreiskirchenrat oder dem Vorstand der Kreissynode entstehen, gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinden.

13. Zu § 13 Abs. 1 GKR-WG

Maßgeblich für die Erstellung der Wählerliste sind die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden. Sie sind rechtzeitig mit den Listen der Kreiskirchenämter bzw. der Kirchlichen Verwaltungsämter abzugleichen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

14. Zu § 13 Abs. 2 GKR-WG

Für die Dauer der Auslegung der Wählerliste ist mindestens eine Aufsichtsperson abzustellen, durch die sichergestellt ist, dass keine unbefugten Veränderungen an der Wählerliste vorgenommen werden. Die Zeiten, in denen die Einsichtnahme möglich ist, müssen Bestandteil der Bekanntgabe nach § 13 Abs. 2 GKR-WG sein.

15. Zu § 20 Abs. 1 GKR-WG

Im Fall der Bildung von Stimmbezirken hat die Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit für jeden einzelnen Stimmbezirk zu erfolgen.

16. Zu § 20 Abs. 4 GKR-WG

Wird an mehreren Tagen gewählt, darf der Wahlzeitraum von insgesamt fünf Tagen nicht überschritten werden.

17. Zu § 21 Abs. 3 GKR-WG

Bei Zustellung durch die Post gilt die Entscheidung mit Ablauf des dritten Tages nach Absendung als zugegangen, sofern der Empfänger nicht einen späteren Zugang glaubhaft macht.

18. Zu § 22 Abs. 1 GKR-WG

Der Wahlvorstand wird von dem amtierenden Gemeindegemeinderat eingesetzt. Der Wahlvorstand soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.

19. Zu § 22 Abs. 2 GKR-WG

Der Wahlvorstand im Stimmbezirk wird von dem amtierenden örtlichen Beirat bzw. Sprengelbeirat eingesetzt; Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend. Besteht kein örtlicher Beirat oder Sprengelbeirat, tritt an die Stelle der gemeinsame Gemeindegemeinderat.

20. Zu § 23 Abs. 1 GKR-WG

a) Unabhängig von den Räumlichkeiten muss der Wähler die Möglichkeit haben, den Stimmzettel unbeobachtet anzukreuzen zu können.

b) Aus dem Stimmzettel muss eindeutig hervorgehen, dass dieser von der Kirchengemeinde hergestellt worden ist. In der Regel ist das Siegel der Kirchengemeinde zu verwenden.

21. Zu § 23 Abs. 2 GKR-WG
 a) Wird die Wahlhandlung gemäß § 20 Abs. 4 des GKR-WG an mehreren Tagen durchgeführt, dürfen die Wahlurnen erst nach Ablauf der Wahlzeit des letzten Wahltages geöffnet werden.
 b) Sind Stimmbezirke gebildet, dürfen die Wahlurnen aller Stimmbezirke erst geöffnet werden, wenn die Wahlhandlung in allen Stimmbezirken abgeschlossen ist.

§ 2

Die in dieser Verwaltungsanordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

22. Zu § 23 Abs. 9 GKR-WG
 Die Wahlurnen sind zwischen den einzelnen Terminen vom Wahlvorstand mit einem Siegel so zu sichern, dass keine Stimmzettel eingeworfen oder entnommen werden können.

§ 3

Die vom Kirchenamt veröffentlichten Formulare und Fragebögen sowie andere Muster und Vorlagen, sind Bestandteil dieser Verwaltungsanordnung. Ihre Verwendung ist verbindlich.

23. Zu § 24 Abs. 1 GKR-WG
 Die Kirchengemeinden und Kirchgemeindeverbände bzw. Kirchspiele haben ihre Wahlvorbereitungen so zu treffen, dass dem Wunsch auf Briefwahl entsprochen werden kann.

§ 4

Entgegenstehendes Verfassungsrecht bleibt unberührt.

24. Zu § 24 Abs. 6 GKR-WG
 Werktag im Sinn von Satz 2 ist auch ein Samstag, sofern dies kein öffentlicher Feiertag ist.

§ 5

Die Verwaltungsanordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

25. Zu § 24 Abs. 7 GKR-WG
 Ist auf einem Stimmzettelumschlag der Name des Wählers verzeichnet, ist dieser vor Einlegen in die Wahlurne unkenntlich zu machen.

Eisenach/Magdeburg, den 20. März 2007
 (1411-01/0410-1)

26. Zu § 26 Abs. 1 GKR-WG
 Die Wahl Niederschrift ist unmittelbar nach Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses anzufertigen.

Das Kirchenamt
 der Föderation Evangelischer Kirchen
 Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

27. Zu § 26 Abs. 2 GKR-WG
 Alle schriftlichen Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Eine unbefugte Einsichtnahme ist auszuschließen.

28. Zu § 27 Abs. 1 GKR-WG
 Ergibt die Hälfte der Mitgliederzahl eine gebrochene Zahl, so ist die nächst niedrigere Zahl festzulegen. Das gilt nicht, wenn in einem Stimmbezirk nur ein Kirchenältester zu wählen ist; in diesem Fall wird abweichend von Satz 1 die gebrochene Zahl aufgerundet, damit zumindest ein Stellvertreter gewählt werden kann.

29. Zu § 29 Abs. 2 GKR-WG
 Die Weiterleitung der Beschwerde und die Entscheidung hierüber haben jeweils zeitnah zu erfolgen. Als zeitnah gilt ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen.

30. Zu § 33 Abs. 2 GKR-WG
 Die Hinzuberufung darf nur dann unterbleiben, wenn sich aus dem betreffenden Sprengel bzw. aus der betreffenden Kirchengemeinde kein wählbares Gemeindeglied bereit erklärt, im Gemeindegemeinderat mitzuarbeiten.

31. Zu § 34 Abs. 4 GKR-WG
 Die schriftliche Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch persönliche Übergabe mit Empfangsbescheinigung oder mittels Einschreiben per Post.

32. Zu § 34 Abs. 6 GKR-WG
 Wenn abzusehen ist, dass die Handlungsfähigkeit eines Gemeindegemeinderates nicht mehr gewährleistet ist, ist das Kirchenamt unverzüglich davon zu unterrichten.

Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz)

Vom 17. März 2007

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c) der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I: Geltungsbereich, Errichtung und Wiederbesetzung von Stellen

§ 1
 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung und die Besetzung von
- a) Gemeindepfarrstellen,
 - b) Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene des Kirchenkreises (Kreispfarrstellen),
 - c) Superintendentenstellen und
 - d) Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene der Teilkirche oder der Föderation (allgemeinkirchliche Stellen).

(2) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe, Pröpste und Visitatoren.

§ 2

Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Wiederbesetzung von Stellen

- (1) Bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne zu berücksichtigen.
- (2) Über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle beschließt der Kreiskirchenrat (§§ 54, 55 Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen) bzw. die Kreissynode (§ 51 Abs. 2 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle und der Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle bestimmt. Der Beschluss des Kreiskirchenrates bzw. der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. Entsprechendes gilt für Beschlüsse über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen mit anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.
- (3) Über die Errichtung einer Superintendentenstelle beschließt die Kreissynode. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Kirchenamt im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat bzw. dem Vorstand der Kreissynode festgelegt.
- (4) Über die Errichtung anderer Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstandes der Kreissynode. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat bzw. vom Vorstand der Kreissynode festgelegt.
- (5) Über die Errichtung einer allgemeinkirchlichen Stelle entscheidet auf Antrag des Kirchenamtes je nach Zuständigkeit die Teilkirchen- bzw. die Föderationssynode.
- (6) Für die Veränderung und die Aufhebung von Stellen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (7) Eine freigewordene Stelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Festlegungen des Stellenplanes vom zuständigen Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.

**Abschnitt II:
Gemeindepfarrstellen**

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 3

Alternierendes Verfahren

- (1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt abwechselnd
 - a) durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Kirchenamt und
 - b) durch das Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat.
- (2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Kirchenamt geführten amtlichen Register.
- (3) Die erstmalige Besetzung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeindepfarr-

stelle aus mehreren bisher eigenen Gemeindepfarrstellen mit unterschiedlichem Besetzungsrecht errichtet wurde.

§ 4

Einleitung des Besetzungsverfahrens

- (1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur dann wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode unter Berücksichtigung des Stellenplans des Kirchenkreises zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist. In diesem Falle leitet der Superintendent den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindegemeinderates auf dem Dienstweg über den Propst bzw. Visitator an das Kirchenamt weiter.
- (2) Nach Feststellung des Besetzungsfalles (§ 3) veranlasst das Kirchenamt die Ausschreibung.
- (3) Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden (Pfarrsprengel bzw. Kirchspiel), so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindegemeinderates von den Gemeindegemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen. Die Gemeindegemeinderäte treten unter der Leitung des Superintendenten zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und Bewerber gemäß § 9 Abs. 2 sind die stellvertretenden Mitglieder der Gemeindegemeinderäte und die Gemeindebeiräte hinzuzuziehen. Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.
- (4) Das Kirchenamt kann anordnen, dass im Falle der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchengemeinden (§ 34 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) deren Gemeindegemeinderäte in gleicher Weise an der Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindegemeinderäte eines Pfarrsprengels bzw. Kirchspiels.

§ 5

Ausschreibung

- (1) Alle frei werdenden Gemeindepfarrstellen werden im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom Kirchenamt ausgeschrieben. Der Gemeindegemeinderat kann, sofern das Kirchenamt die Ausschreibung beschlossen hat, auf Kosten der Kirchengemeinde auch in anderen Publikationen zur Bewerbung auffordern.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann das Kirchenamt von einer Ausschreibung absehen, wenn
 - a) es das Besetzungsrecht hat oder
 - b) beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichtet.

§ 6

Bewerbungsberechtigte Personen

- (1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer aus dem Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bewerben. Bei Bewerbungen von Pfarrern, die nicht im Dienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer Teilkirchen stehen, prüft das Kirchenamt vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer Teilkirchen möglich ist.

(2) Pfarrer können sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle (einschließlich des Entsendungs- bzw. Probendienstes) um eine andere Pfarrstelle bewerben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Kirchenamt auch Bewerbungen von Pfarrern vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Gemeindegemeinderates oder des sonst zuständigen Organs zulassen.

(3) Pfarrer, insbesondere Eheleute, die berechtigt sind, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben und mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Kirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung. Ein Einspruch, der gegen einen der beiden Pfarrer bzw. einen Ehepartner gerichtet und als begründet anerkannt ist, hat zur Folge, dass die Pfarrstelle keinem von beiden übertragen werden kann.

(4) Ist eine Pfarrstelle bereits mit dem Ehepartner eines Theologen besetzt und stellen die Eheleute nunmehr einen Antrag auf gemeinsame Übertragung, gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend; Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die gemeinsame Übertragung die Stelle nicht geteilt werden kann.

§ 7

Bewerbung und Weiterleitung

(1) Die Bewerbungen sind an das Kirchenamt zu richten. Wenn die Kirchengemeinde das Wahlrecht hat, leitet das Kirchenamt die Bewerbungen über den Propst bzw. Visitator und den Superintendenten an den Gemeindegemeinderat weiter.

(2) Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist vorgesehen, so ist die Bewerbung erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist an den Gemeindegemeinderat weiterzuleiten. Hat der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten.

(3) Ist bei der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist vorgesehen, so ist vor Ablauf derselben eine persönliche Vorstellung eines Bewerbers unzulässig.

(4) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn
a) die Frist des § 6 Abs. 2 nicht eingehalten ist und eine Ausnahmenteilung des Kirchenamtes nicht in Betracht kommt oder

b) sie die Anforderungen der Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllen.

§ 8

Kosten

(1) Die mit der Amtseinführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen.

(2) Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich bis zu einer Neuregelung nach den besonderen Bestimmungen der Teilkirchen.

2. Wahlrecht des Gemeindegemeinderates:

§ 9

Vorbereitung der Wahl

(1) Der Gemeindegemeinderat stellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen Wahlvorschlag auf, der höchstens vier Namen enthalten darf.

(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst mit Predigt leiten und eine Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst oder eine andere Form der Vorstellung treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Zwischen dem Gemeindegemeinderat und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Zu diesem Gespräch soll der Gemeindegemeinderat die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und die Gemeindebeiräte, soweit solche bestehen, einladen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und Genehmigung des Kirchenamtes beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung gemäß Absatz 1 eingeladen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann insbesondere dann, wenn der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt ist, beschlossen werden, dass von der Leitung des Gottesdienstes, Predigt und Katechese abgesehen wird; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) In Kirchengemeinden, die in Seelsorgebezirke oder Sprengel eingeteilt sind (§ 43 Abs. 2 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen), ist kein Bewerber einzuladen, gegen dessen Einladung sich die Kirchenältesten des zu besetzenden Seelsorgebezirkes oder Sprengels durch einstimmigen Beschluss erklärt haben.

(5) Die Bewerber dürfen nach Abgabe ihrer Bewerbung keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchengemeinde oder des Pfarrbezirks machen.

(6) Die Reisekosten sowie gegebenenfalls die erforderlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchengemeinde.

§ 10

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat. Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist, ist im Wahlverfahren nicht stimmberechtigt.

(2) Der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 9 Abs. 2 Satz 4 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahlhandlung findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.

(3) Die Wahlhandlung leitet der Superintendent gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates, die dieser bestimmt (Wahlvorstand). Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates bzw. der Oberpfarrer. Das gilt nicht, sofern der Superintendent im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.

(4) Sind an der Wahl mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt, findet § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 für die Wahl entsprechende Anwendung; in diesem Fall soll dem Wahlvorstand abweichend von Absatz 3 Satz 1 je ein Mitglied der beteiligten Gemeindegemeinderäte angehören. In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.

(5) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber gefallen sind.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

(6) Hat niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen Bewerber die erforderliche Mehrheit, so scheidet aus der Wahl der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los. Falls der zuletzt verbleibende Bewerber in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Bewerber, die bereits aufgestellt waren, können in den neuen Wahlvorschlag nicht wieder aufgenommen werden.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.

(8) Die Wahl gilt erst dann als beendet, wenn der gewählte Bewerber die Annahme der Wahl erklärt hat. Die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche erfolgen.

§ 11

Bekanntgabe und Anfechtung der Wahl

(1) Das Ergebnis der Wahl wird am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 bekannt gegeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet, so erfolgt die Bekanntgabe in einem zentralen Gottesdienst oder auf andere ortsübliche Weise.

(2) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindegliederkirchenrat wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Superintendent hat den Gemeindegliederkirchenrat zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.

(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten entscheidet der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand der Kreissynode. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstandes der Kreissynode ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Das Kirchenamt entscheidet endgültig.

(4) Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes bzw. des Kreiskirchenamtes. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Bestätigung der Wahl

Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt das Kirchenamt die Stelle, nachdem es den Superintendenten und den Gemeindegliederkirchenrat gehört hat.

3. Besetzungsrecht des Kirchenamtes:

§ 13

Besetzung durch das Kirchenamt

- (1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch das Kirchenamt,
- a) wenn es das Besetzungsrecht hat (§ 3),
 - b) wenn die Kirchengemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat,
 - c) in den Fällen von § 12 Satz 2 oder
 - d) wenn auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande kommt.

In den Fällen von Satz 1 Buchstaben b) bis d) bleibt das Besetzungsrecht des Kirchenamtes für den nächstfolgenden Besetzungsfall unberührt.

(2) Das Kirchenamt kann zugunsten der Kirchengemeinde auf das Besetzungsrecht verzichten. Das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde für den nächstfolgenden Besetzungsfall bleibt davon unberührt.

(3) Der Besetzung durch das Kirchenamt geht

- a) die Mitteilung und gemäß § 9 Abs. 2 die Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde und
- b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegliederkirchenrat durch den Propst bzw. Visitator oder in seinem Auftrag durch den Superintendenten voraus. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 9 Abs. 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(4) Gegen die Entscheidung des Kirchenamtes kann der Gemeindegliederkirchenrat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenleitung.

Abschnitt III: Kreisfarrstellen

§ 14

Befristete Übertragung

Die Übertragung von Kreisfarrstellen erfolgt befristet. Die Befristung wird in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt, sofern die Kreissynode keine andere Regelung trifft.

§ 15

Besetzung und Ausschreibung

- (1) Die Besetzung einer Kreisfarrstelle obliegt
- a) im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen dem Kreiskirchenrat unter Hinzuziehung weiterer Personen, insbesondere aus den verschiedenen Dienstbereichen;
 - b) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einem Wahlausschuss der Kreissynode, dem die Mitglieder des Vorstands der Kreissynode sowie weitere drei ordinierte und sieben nicht ordinierte Mitglieder der Kreissynode angehören.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(2) Das Kirchenamt veranlasst auf Antrag des Kreiskirchenrates bzw. des Vorstandes der Kreissynode die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, es sei denn, der Kreiskirchenrat bzw. der Wahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Verzicht auf eine Ausschreibung.

(3) Für Bewerbungen finden §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

§ 16

Vorbereitung, Durchführung und Bestätigung der Wahl

- (1) Haben sich um die Stelle mehrere Pfarrer beworben, so stellt der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode einen Wahlvorschlag auf. § 9 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen.
- (3) Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden § 10 Abs. 2 bis 6 und § 12 entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV: Superintendentenstellen

§ 17

Rechtsstellung; Wahl auf Zeit

- (1) Der Superintendent ist nach Maßgabe des Rechts der Teilkirchen Inhaber einer Kreispfarrstelle, die mit einem Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde oder einem allgemeinkirchlichen Auftrag verbunden ist.
- (2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für dieselbe Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich. Nach Ablauf der Zeit der Verlängerung des Dienstes kann eine Wiederwahl nicht mehr erfolgen.

§ 18

Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören an:
- der Vorsitzende bzw. Präses der Kreissynode als dessen Vorsitzender,
 - der zuständige Propst bzw. Visitor,
 - der zuständige Dezernent des Kirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter,
 - drei Mitglieder des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode, von denen höchstens eines im Pfarrdienst steht, unter Ausschluss des bisherigen Superintendents,
 - vier von der Kreissynode gewählte Mitglieder,
 - ein Kirchenältester des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist.

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben d) bis f) werden zu Beginn ihrer jeweiligen Amtsperiode von den entsendenden Gremien benannt. Unter den Mitgliedern nach Satz 1 Buchstaben d) und e) sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein.¹

(2) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses

darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.²

- (3) Der Nominierungsausschuss wird bei Bedarf vom Kirchenamt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. Präses der Kreissynode und dem zuständigen Propst bzw. Visitor einberufen. Der Leiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes bzw. Kreiskirchenamtes kann beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.
- (4) Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- Er beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen.
 - Er erstellt einen Wahlvorschlag.
 - Er unterbreitet der Kreissynode einen Vorschlag, ob anstelle einer Wiederwahl eine Verlängerung des Dienstes erfolgen soll (§ 17 Abs. 2 Satz 2).
- (5) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, unter denen der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Propst bzw. Visitor und der Vertreter des Kirchenamtes sein müssen, anwesend sind.

§ 19

Ausschreibung

- (1) Das Kirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle aufgrund der vom Nominierungsausschuss vorgenommenen Stellenbeschreibung im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aus. Abweichend davon kann das Kirchenamt mit Zustimmung des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert oder der bisherige Stelleninhaber zur Wiederwahl bereit ist. Eine Ausschreibung erfolgt nicht, wenn eine Verlängerung des Dienstes des Stelleninhabers beabsichtigt ist.
- (2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dabei kann er
- offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in die Kandidatenliste ausschließen und
 - geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.
- Ein besonderes Interesse im Sinne von Satz 2 Buchstabe b) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.
- (3) Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Namen enthalten. Ist der bisherige Superintendent nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.
- (4) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Verweigert das Kirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person von der Kandidatenliste gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.
- (5) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

¹ Der Nominierungsausschuss hat danach elf Mitglieder. Geborene hauptamtliche Mitglieder sind der Propst bzw. Visitor und der Dezernent bzw. Referatsleiter des Kirchenamtes. Geborenes nicht hauptamtliches Mitglied ist der Präses.

² Von den weiteren acht zu entsendenden Mitgliedern müssen mindestens fünf nicht Hauptamtliche und dürfen höchstens drei Hauptamtliche sein. Von diesen sollte mindestens einer im Pfarrdienst stehen, die anderen beiden sollten andere Dienstbereiche repräsentieren.

§ 20
Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlvorschlag wird der Kreissynode zugeleitet. Der Kreiskirchenrat bzw. Vorstand der Kreissynode lädt die Vorgeschlagenen jeweils zu einer Gastpredigt ein. Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode und eine Woche nach der letzten Gastpredigt durchgeführt werden.
- (2) Der Wahlhandlung geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Vorgeschlagenen gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Vorgeschlagenen statt.
- (3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode auf sich vereint.
- (5) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.
- (6) Falls der zuletzt verbleibende Vorgeschlagene in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.
- (7) Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß für die Verlängerung des Dienstes des Stelleninhabers.

§ 21
Bestätigung der Wahl und Übertragung
der Superintendentenstelle

Die (Wieder-) Wahl bzw. die Verlängerung des Dienstes bedarf der Bestätigung durch die Teilkirchenleitung. Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Kirchenamt.

**Abschnitt V:
Allgemeinkirchliche Stellen**

§ 22
Besetzung

- (1) Soweit keine andere kirchenrechtliche Regelung besteht, werden allgemeinkirchliche Stellen vom Kirchenamt besetzt.
- (2) Allgemeinkirchliche Stellen werden im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ausgeschrieben. Das Kirchenamt kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einem Gremium ein Beteiligungsrecht eingeräumt ist.
- (3) Die Übertragung von allgemeinkirchlichen Stellen erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind. Eine Verlängerung der Übertragung ist möglich.
- (4) Ist die allgemeinkirchliche Stelle mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, erfolgt die Übertragung der allgemeinkirchlichen Stelle abweichend von Absatz 3 in der Regel für

die Dauer des Dienstes auf der Gemeindepfarrstelle, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

**Abschnitt VI:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 23
Weitergeltung bestehenden Rechts

Bis zum Inkrafttreten der die Vorläufige Ordnung ablösenden gemeinsamen Verfassung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- a) gilt die Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 5. Dezember 2000 (ABl. EKKPS 2001 S. 2; ABl. ELKTh 2001 S. 25) fort;
- b) bleibt entgegenstehendes Verfassungsrecht der Teilkirchen unberührt.

§ 24
Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 25
In- und Außerkrafttreten von Bestimmungen

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 mit Wirkung für nach dem 30. April 2007 eingeleitete Besetzungsfälle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz) der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 27. November 1983 (ABl. EKKPS 1984 S. 25), geändert durch Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (ABl. EKKPS S. 176),
 2. das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 64), geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABl. ELKTh S. 180),
 3. § 10 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises (Kirchenkreisleitungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. EKKPS S. 5, 18),
 4. das Kirchengesetz zur Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen (Superintendentenwahlgesetz – SupWG) vom 15. November 2003 (ABl. ELKTh 2004 S. 6 und ABl. EKM 2005 S. 129).

Oberhof, den 17. März 2007
(4441-01)

Der Bischof
der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts

Die VELKD hat ihre im Bereich des Dienstrechts für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bestehende Gesetzgebungskompetenz auf die EKD übertragen. Die EKD hat das Kirchenbeamtengesetz der EKD (ABl. EKD 2005, S. 551) sowie das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (ABl. EKD 2006, S. 515) erlassen. Das Kirchenbeamtengesetz der EKD wird das im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bislang geltende Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (ABl. VELKD 2002, Band VII, S. 194) ersetzen. Die VELKD hat im Kirchenbeamtengesetz der EKD in ihrem Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz VELKD (ABl. VELKD 2007, Band VII, S. 335) zugestimmt. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das Kirchenbeamtengesetz der EKD durch das Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 18. November 2006 (ABl. EKM 2006, S. 248) übernommen. Nach der Ersten Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (ABl. EKD 2007, S. 1) wird das Kirchenbeamtengesetz der EKD am 1. April 2007 im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Kraft treten. Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. März 2007 enthält Ergänzungsbestimmungen zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Es ersetzt das Gesetz zur Wirksamkeit und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 29. März 1993 (ABl. ELKTh 1993, S. 79) sowie das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes (Kirchenbeamtenausführungsgesetz) vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS 2000, S. 200).

Nachstehend werden die gesetzlichen Bestimmungen bekannt gegeben, soweit sie im Amtsblatt der EKM noch nicht veröffentlicht sind.

Eisenach, d. 19. März 2007
(4220-3)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland i. A. Ruth Kallenbach Oberkirchenrätin

Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD)

Vom 10. November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis	3
§ 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit	4
§ 3 Funktionsvorbehalt	4

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis	4
Kapitel 1 Allgemeines	4
§ 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht	4
§ 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern	4
§ 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses	5
Kapitel 2 Ernennung	6
§ 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses	6
§ 8 Voraussetzungen	6
§ 9 Wirksamkeit der Ernennung	7
§ 10 Nichtigkeit der Ernennung	7
§ 11 Rücknahme der Ernennung	8
§ 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen	8
§ 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern	8
Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen	9
§ 14 Laufbahnbestimmungen	9
§ 15 Amtsbezeichnungen	9
Kapitel 4 Personalakten	9
§ 16 Personalaktenführung	9
§ 17 Einsichts- und Auskunftsrecht	10
Teil 3 Amt und Rechtsstellung	11
Kapitel 1 Pflichten	11
§ 18 Grundbestimmung	11
§ 19 Gelöbnis	11
§ 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht	11
§ 21 Verantwortlichkeit	12
§ 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	12
§ 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften	12
§ 24 Amtsverschwiegenheit	12
§ 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände	13
§ 26 Annahme von Zuwendungen	13
§ 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung	13
§ 28 Arbeitszeit	13
§ 29 Fernbleiben vom Dienst	14
§ 30 Wohnung und Aufenthalt	14
§ 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren	14
§ 32 Amtspflichtverletzungen	14
§ 33 Schadensersatz	14
Kapitel 2 Rechte	15
§ 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn	15
§ 35 Unterhalt	15
§ 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen	15
§ 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes	15
§ 38 Urlaub	16
§ 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht	16
§ 40 Dienstzeugnis	16
Kapitel 3 Personalentwicklung	16
§ 41 Förderung, Fortbildung	16
§ 42 Beurteilung	16
Kapitel 4 Nebentätigkeiten	17
§ 43 Grundbestimmung	17
§ 44 Angeordnete Nebentätigkeiten	17
§ 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit	17
§ 46 Einwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten	17
§ 47 Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten	18
§ 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten	18
Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses	19
Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)	19
§ 49 Grundbestimmung	19
§ 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen	19

§ 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen	19
§ 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot	20
§ 53 Nebentätigkeit während der Freistellung	20
§ 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung	20
§ 55 Verfahren	20
Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung	21
§ 56 Abordnung	21
§ 57 Zuweisung	21
§ 58 Versetzung	22
§ 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses	22
Kapitel 3 Wartestand	23
§ 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand	23
§ 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren	23
§ 62 Verwendung im Wartestand	23
§ 63 Wiederverwendung	24
§ 64 Versetzung in den Ruhestand	24
§ 65 Ende des Wartestandes	24
Kapitel 4 Ruhestand	24
§ 66 Eintritt in den Ruhestand	24
§ 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	25
§ 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	25
§ 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit	25
§ 70 Begrenzte Dienstfähigkeit	26
§ 71 Allgemeine Voraussetzung	26
§ 72 Verfahren und Rechtsfolgen	26
§ 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand	27
§ 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe	27
Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	27
§ 75 Grundbestimmung	27
§ 76 Entlassung kraft Gesetzes	28
§ 77 Entlassung wegen einer Straftat	28
§ 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens	28
§ 79 Entlassung ohne Antrag	29
§ 80 Entlassung auf Verlangen	29
§ 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit	29
§ 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe	30
§ 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf	30
§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen	30
§ 85 Entfernung aus dem Dienst	31
Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren	31
§ 86 Allgemeines Beschwerderecht	31
§ 87 Rechtsweg, Vorverfahren	31
§ 88 Leistungsbescheid	31
§ 89 Zustellungen	32
Teil 7 Sondervorschriften	32
§ 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	32
§ 91 Kirchenleitende Organe und Ämter	32
§ 92 Kirchenbeamtenvertretungen	32
Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften	33
§ 93 Zuständigkeiten	33
§ 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse	33
§ 95 In-Kraft-Treten	33
§ 96 Außer-Kraft-Treten	33

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

- (1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

- (1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.
- (2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.
- (3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Abs. 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden
 1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
 2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
 3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
 4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.
- (2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.
- (3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.
- (4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Einer Ernennung bedarf es
 1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
 2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
 3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
 4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
 5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:
 1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.
 2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8

Voraussetzungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.
- (2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
 1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
 2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
 3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
 4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.
- (3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht,
- (4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.
- (5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurteilung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

- (1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

- (1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.
- (2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.
- (3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung
 1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder
 2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.
- (4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn
 1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder
 3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.
- (2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.
- (3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 12

Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

- (1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.
- (2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

- (1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.
- (2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 vorzunehmen.
- (3) Eine Beförderung ist nicht zulässig
 1. während der Probezeit,
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
 3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.
- (4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.
- (5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14

Laufbahnbestimmungen

- (1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.
- (2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

- (1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.
- (2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), solche im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).
- (4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4 Personalakten

§ 16

Personalaktenführung

- (1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.
- (3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Be-

schwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.
- (2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.
- (4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.
- (5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.
- (7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfah-

rens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Gelöbnis

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:
 „Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“
 (2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20

Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21

Verantwortlichkeit

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.
 (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.
 (3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige

Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherrn ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Abs. 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.
 (2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23

Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.
 (2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
 (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25

Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26

Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27

Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.
- (3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28

Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29

Fernbleiben vom Dienst

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30

Wohnung und Aufenthalt

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.
- (3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Amtspflichtverletzungen

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.
- (2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33

Schadensersatz

- (1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.
- (2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.
- (4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2 Rechte

§ 34

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35
Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36
Abtretung von Schadenersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadenersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37
Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38
Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39
Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz,
Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40
Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3 Personalentwicklung

§ 41
Förderung, Fortbildung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42
Beurteilung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

§ 43
Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44

Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandess oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45

Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46

Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit
1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
 2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
 3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47

Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,

5. die Übernahme von Ehrenämtern,
 6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
 7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachterstätigkeit.
- (2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.
- (3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.
- (4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48

Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses**Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)**

§ 49

Grundbestimmung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).
- (2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche

oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.
- (2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.
- (3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.
- (4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.
- (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können
1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
 2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.
- (3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

§ 52

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

- (1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53

Nebentätigkeit während der Freistellung

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

- (1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.
- (2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 55

Verfahren

- (1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- (2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.
- (3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56

Abordnung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.
- (2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57 Zuweisung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58 Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle

oder bei Zusammenlegungen das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordinerter kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbe-

amten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Abs. 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff) oder

3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats - bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters -, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

§ 67

Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass

die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

- (1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.
- (2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

- (1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).
- (2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.
- (3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbe-

amtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Abs. 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.
(4) § 69 Abs. 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

- (1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.
- (2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.
- (3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.
- (4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.
- (5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.
- (2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die

das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74

Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.
- (2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.
- (3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76

Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie
 1. aus der Kirche austreten,
 2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
 3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
 4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.
- (2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.
- (3) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77

Entlassung wegen einer Straftat

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

§ 78

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

- (1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.
- (2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79

Entlassung ohne Antrag

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie
 1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
 2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
 3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.
- (2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80

Entlassung auf Verlangen

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit

ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belasten werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

§ 86

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88

Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt

§ 89

Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7 Sondervorschriften

§ 90

Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts

entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91

Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92

Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93

Zuständigkeiten

- (1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.
- (2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Abs. 1 getroffen werden dürfen.

§ 94

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95
In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.
- (3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96
Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außer-Kraft-Setzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außer-Kraft-Setzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt, das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz
der EKD – KBGEKD)**

Vom 8. November 2006
(ABl. EKD 2006, S. 515)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 95 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird wie folgt geändert:

- Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ihre Zustimmung auch nach Verkündung dieses Kirchengesetzes bis zum 15. Dezember 2007 erklären.“
- Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 9. November 2006 in Kraft.

**Erste Verordnung über das In-Kraft-Treten des
Kirchenbeamtengesetzes der EKD
vom 10. November 2005**

Vom 8. Dezember 2006 (ABl. EKD 2007 S. 1)

Aufgrund des § 95 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Einziges Paragraph

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) tritt am 1. April 2007 in Kraft in der
Evangelischen Landeskirche Anhalts,
Evangelischen Landeskirche in Baden,
Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
Bremischen Evangelischen Kirche,
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
Lippischen Landeskirche,
Evangelischen Kirche der Pfalz,
Pommerschen Evangelischen Kirche,
Evangelisch-reformierten Kirche,
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
Evangelischen Kirche von Westfalen,
Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und
in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihren Gliedkirchen (Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen).

**Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands zur
Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts,
(Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz
VELKD) (KBRNOG).**

Vom 16. November 2006

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund von Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Aufhebung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtenengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 292, ber. Bd. VII, S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 194), wird mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen aufgehoben.

Artikel II
Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD-KBGEKD) vom 10. November 2005 wird auf Grund von Artikel 24a i. V. m. Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz II Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel III

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetzergänzungsgesetz VELKD) (KBGErgG.VELKD)

I. Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Es gilt ferner für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die VELKD die Aufsicht führt.

§ 2

(Zu § 4 Abs. 4 KBGEKD)
Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte

(1) Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD.

(2) Dienstvorgesetzte für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes ist die Kirchenleitung. Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte für die übrigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD.

§ 3

(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 KBGEKD)
Kirchenbeamte auf Zeit

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann auf Zeit begründet werden, wenn ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin, der oder die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, für Aufgaben im Sinne des § 3 KBGEKD nicht länger als sechs Jahre verwendet werden soll. Eine Verlängerung ist zulässig, sie soll jedoch nicht über sechs Jahre hinausgehen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KBGEKD bleibt unberührt.
(2) § 8 Abs. 2 Nr. 4 KBGEKD findet auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit keine Anwendung.

§ 4

(Zu § 7 KBGEKD)
Ernennung

Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD werden vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin ernannt.

§ 5

(Zu § 14 Abs. 1 KBGEKD)
Laufbahn, Beförderung

Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der EKD jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen entsprechend.

§ 6

(Zu § 15 Abs. 1 KBGEKD)
Amtsbezeichnung

Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, führen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen die in der jeweils geltenden Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland für ihr Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

§ 7

(Zu § 16 KBGEKD)
Personalakten

- (1) Die Personalakten werden im Amt der VELKD geführt.
- (2) Ohne die Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dürfen die Personalakten
 - a) der Kirchenleitung der VELKD als oberster Dienstbehörde,
 - b) dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD sowie einer Person, die in dessen oder deren Auftrag im Rahmen der Personalverwaltung tätig wird,
 - c) den Gerichten und anderen Behörden im Rahmen rechtlicher Verpflichtung und
 - d) im erforderlichen Umfang dem Oberrechnungsamt der EKD vorgelegt werden.

In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

§ 8

(Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD)

Rechtsfolgen bei Ausübung eines Mandates

Das Nähere wird durch das Kirchengesetz der EKD über die Rechtsverhältnisse beim Erwerb von Mandaten in gesetzgebenden Körperschaften und kommunalen Vertretungen (Mandatsgesetz) geregelt.

§ 9

(Zu § 28 Abs. 1 KBG.EKD)

Arbeitszeit

Die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Bestimmungen zur Arbeitszeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend.

§ 10

(Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD)

Besoldung, Versorgung, Beihilfe

(1) Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.
(2) Soweit die Organe der Vereinigten Kirche nichts anderes bestimmen, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

§ 11

(Zu §§ 35 – 37 KBG.EKD)

Entsprechende Anwendung
der Vorschriften des Besoldungsrechts

Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

§ 12

(Zu § 59 KBG.EKD)

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn im Kirchenbeamtenverhältnis zur Vereinigten Kirche stehende Ordinierte in den Dienst einer Gliedkirche oder Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche übertreten.

§ 13

(Zu § 61 Abs. 3 KBG.EKD)

Wartestandsbezüge

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Gewährung von Wartegeld nach den jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Bestimmungen.

§ 14

(Zu § 87 KBG.EKD)

Rechtsweg

(1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde. Der Widerspruch ist beim Amt der VELKD zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 15

(Zu § 94 KBG.EKD)

Fortgeltung bestehenden Rechts

Regelungen, die auf der Grundlage des aufgehobenen Kirchenbeamtengesetzes der VELKD erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, solange in Kraft bis die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt hat.

II. Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 16

Für Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einem Pfarrerdienstverhältnis zur VELKD stehen oder die zur VELKD beurlaubt sind, ohne in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zu stehen, gelten die §§ 1, 8 bis 13, 49 bis 65 und 81 bis 82 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sinngemäß.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

(Zu § 17 Abs. 3, §§ 26, 28, § 35 Abs. 1, § 38 Abs. 4, § 50 Abs. 5, § 54 Abs. 3, § 83 Abs. 2)

Anwendung staatlichen Rechts

(1) Soweit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu nachfolgenden Rechtsfragen aus einem Kirchenbeamtenverhältnis keine Regelung vorsieht, finden die für Beamte und Beamtinnen des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

- a) Einsichts- und Auskunftsrecht in Ausbildungs- und Prüfungsakten,
- b) Annahme von Zuwendungen,
- c) Arbeitszeit,
- d) Unterhalt,
- e) Erholungs- und Sonderurlaub,
- f) Teildienst aus familiären Gründen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
- g) Anspruch auf Beihilfe während der Zeit einer Beurlaubung und
- h) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die oben genannten Rechtsfragen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel IV
Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands über die
Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD
(Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD)
(KBGVG.VELKD)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

(Zu § 92 KBGEKD)

Kirchenbeamtengesamtvertretung

(1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung der Vereinigten Kirche ist nach § 92 KBGEKD bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften, die die VELKD und ihre Gliedkirchen betreffen, zu beteiligen.

(2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung ist insbesondere bei der Novellierung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Disziplinarrechts der Vereinigten Kirche sowie bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihren Bereich und ihre Gliedkirchen erlässt, zu beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung besteht aus
- a) je zwei Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen aus den Gliedkirchen Bayern, Hannover, Nordelbien und Sachsen und
 - b) je einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin aus den Gliedkirchen Braunschweig, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Thüringen sowie
 - c) einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin der VELKD oder einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin, der oder die im Amt der VELKD für die VELKD tätig ist.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Die Geschäfte führt das Amt der VELKD.

§ 4

Wahl und Amtszeit

- (1) Die Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus der Kirchenbeamtengesamtvertretung ausscheiden.
- (2) Die Amtszeit der Kirchenbeamtengesamtvertretung dauert fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. August. Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Kirchenbeamtengesamtvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Kirchenbeamtengesamtvertretung fort.

§ 5

Beteiligung der Kirchenbeamtengesamtvertretung

(1) Die Kirchenleitung informiert die Kirchenbeamtengesamtvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen dienstrechtlicher Vorschriften erteilt.

(2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD erhält Entwürfe von

- a) Kirchengesetzen, sobald sie den Gliedkirchen nach Artikel 24 Abs. 3 oder Art. 24 a der Verfassung zugeleitet werden,
- b) Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung

zur Stellungnahme.

Die Kirchenbeamtengesamtvertretung kann zu den in Satz 1 Buchstabe a genannten Entwürfen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen eingeräumt wird. Zu den in Satz 1 Buchstabe b genannten Entwürfen kann die Kirchenbeamtengesamtvertretung bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

(3) Die Kirchenleitung gibt der Kirchenbeamtengesamtvertretung Vorlagen an die Generalsynode, zu der sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.

(4) Für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode gelten Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 entsprechend.

§ 6

Fortbestehen der derzeitigen
Kirchenbeamtengesamtvertretung

Die Amtszeit der derzeitigen Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD bis zum 31. Juli 2008 wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel V

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands zur Ergänzung von
§ 60 Abs. 3 KBGEKD
(ErgG.VELKD zu § 60 Abs. 3 KBGEKD)

§ 1

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

(Zu § 60 Abs. 3 KBGEKD)

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch nach § 58 KBGEKD versetzt werden können. Der Grund braucht dabei nicht im Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zu liegen.

(2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind von der durch die Oberste Dienstbehörde bestimmten Person die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der

Erhebungen ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zu hören. Der oder die Dienstvorgesetzte ist während der Erhebungen zu hören. Die Kirchenbeamtenvertretung ist zu hören, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht widerspricht. Eine ärztliche, amtsärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchung kann angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(3) Für die Dauer der Erhebungen nimmt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Dienst in dem bisherigen Amt nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in dem bisherigen Amt fortgeführt wird.

(4) Rechtsbehelfe gegen die Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung (§ 87 Abs. 3 KBGEKD). Die Stelle kann einem anderen Kirchenbeamten oder einer anderen Kirchenbeamtin erst übertragen werden, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 bestandskräftig geworden sind.

(5) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Fristen nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.

Artikel VI Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 3, 4 und 5 dieses Kirchengesetzes treten an dem Tage in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995, (ABl. VELKD Bd. VI, S. 292, ber. Bd. VII, S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002, (ABl. VELKD Bd. VII, S. 194) außer Kraft.

Ahrensburg, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode
Veldtrup

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

Hannover, den 16. November 2006

Der Leitende Bischof
Dr. Johannes Friedrich

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 17. März 2007

Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 (zu § 2 KBG)

Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer Teilkirchen zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten ernannt werden.

§ 2 (zu § 4 Abs. 4)

- (1) Oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist je nach der Anstellungsträgerschaft
 - a) die Kirchenleitung der Föderation,
 - b) die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder
 - c) der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- (2) Die allgemeine Dienstaufsicht führt
 - a) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Kirchenamtes am jeweiligen Standort die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
 - b) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamtes die zuständige (Landes-) Bischöfin oder der zuständige (Landes-) Bischof,
 - c) über die außerhalb des Kirchenamtes tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die für die jeweilige Dienststelle zuständige Dezernatsleitung im Kirchenamt.

§ 3 (zu § 15)

Die Kirchenleitung der Föderation setzt die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie die Ausübung dieser Befugnis anderen Stellen überträgt. Im Übrigen gilt § 81 Bundesbeamtengesetz entsprechend.

§ 4 (zu § 28 KBG)

Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 5 (zu § 42)

Die Beurteilung und die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 6
(zu § 48)

Die Ausübung von Nebentätigkeiten bestimmt sich entsprechend §§ 4 bis 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrer und Pastorinnen sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Februar 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
(zu § 51)

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (Altersteildienst) bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und unmittelbar anschließend unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt wird (Blockmodell). Die Dauer der Beurlaubung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Kirchenamt. Die Entscheidung bedarf je nach Anstellungsträgerschaft der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation, der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen.

§ 8
(zu § 67)

Für Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die bis zum 31. Dezember 2007 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie die Artikel 104a und 104b Abs. 2 Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entsprechend.

§ 9
(zu § 88)

Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Kirchenamt.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Oberhof, den 17. März 2007
(4220-03/3521)

Der Bischof
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Axel Noack
Bischof

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland (EKM) für das
Haushaltsgesetz 2007
– Haushaltsgesetz 2007 –**

Vom 17. März 2007

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 10 Abs. 3 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 23.611.555 € festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan sowie die „Berechnung der Anteile zur Finanzierung der Föderation 2007“.
- (3) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Föderationshaushaltsplanes 2007“ ist verbindlich.
- (4) Für den nicht gedeckten Finanzbedarf im Sinne des § 1 Abs. 2 der Finanzvereinbarung vom 18. Mai 2004 (ABl. ELKTh S. 89) wird als Berechnungsgrundlage der gleitende Durchschnitt der Gemeindeglieder beider Teilkirchen für die Jahre 2003 bis 2005 angesetzt.

§ 2

- (1) Die Standorte Eisenach und Magdeburg des Kirchenamtes erhalten jeweils ein eigenes Budget zur Bewirtschaftung nach teilkirchlichem Recht, sofern nichts anderes festgelegt ist.

- (2) Die Jahresrechnung wird vom Kirchenamt am Standort Eisenach aufgestellt.
 (3) Das Kirchenamt legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze und die Bewirtschafteter fest.

§ 3

Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2007 wird dem Rechnungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übertragen.

Oberhof, den 17. März 2007
 (7922/6422-2)

Der Bischof
 der Evangelischen Kirche
 der Kirchenprovinz Sachsen

Der Landesbischof
 der Evangelisch-Lutherischen
 Kirche in Thüringen

Axel Noack
 Bischof

Dr. Christoph Kähler
 Landesbischof

Beschluss der Föderationssynode zur Jahresrechnung der Föderation 2005

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat am 17. März 2007 auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses einstimmig beschlossen, bezugnehmend auf DS 5/3 (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses) dem Kirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2005 des Föderationshaushaltes der EKM Entlastung zu erteilen.

Ordnung des Evangelischen Hochschulbeirats Erfurt Vom 21. November 2006

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1 und 8 folgende Ordnung des Evangelischen Hochschulbeirats Erfurt beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsführung

- (1) Der Evangelische Hochschulbeirat Erfurt ist ein rechtlich unselbständiger Arbeitsbereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Sitz in Erfurt.
 (2) Der Evangelische Hochschul- und Studierendenpfarrer oder die Hochschul- und Studierendenpfarrerin in Erfurt führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Evangelischen Hochschulbeirats, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Evangelische Hochschulbeirat soll kirchliche Anliegen und die Interessen der evangelischen Christen und Christinnen im Bereich der Universität, der Fachhochschule und der wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in Erfurt vertreten. Dabei steht er im ständigen und vertrauensvollen Austausch mit der Evangelischen Studentengemeinde Erfurt und

stimmt alle Arbeitsvorhaben mit ihr ab. In diesem Rahmen hat der Evangelische Hochschulbeirat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der von der Evangelischen Kirche angebotenen Hochschulseelsorge in Erfurt,
 2. Beförderung des Diskurses zwischen der Evangelischen Kirche, den Hochschulen und den wissenschaftlichen Forschungsinstituten in Erfurt durch Vermittlung von Informationen und Unterstützung von geeigneten Projekten
 - a) zu relevanten aktuellen ethisch-religiösen Fragen sowie
 - b) zu Grundfragen der Verantwortung wissenschaftlicher Arbeit, zum gesellschaftlichen Engagement und zum humanen Selbstverständnis,
 3. Mitwirkung bei der Vorbereitung und der Gestaltung der „Erfurter Universitäts- und Hochschulgottesdienste“,
 4. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch regelmäßige Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen, Disputationen und anderen geeigneten Angeboten.
- (2) Die Veranstaltungen des Evangelischen Hochschulbeirats sind dauerhaft ein integrierter Bestandteil des Semesterprogramms der Evangelischen Studentengemeinde Erfurt.
 (3) Der Evangelische Hochschulbeirat soll zu den Vertretern und Vertreterinnen der Katholischen Hochschulseelsorge in Erfurt einen regelmäßigen und vertrauensvollen Kontakt pflegen, sie über die wesentlichen Vorhaben rechtzeitig informieren und auf deren Wunsch einen Vertreter oder eine Vertreterin in seine Arbeitsvorhaben in geeigneter Weise einbeziehen.

§ 3

Zusammensetzung, Leitung, Gäste

- (1) Dem Evangelischen Hochschulbeirat können nur Mitglieder der Evangelischen Kirche angehören. Er setzt sich zusammen aus folgenden
1. berufenen Mitgliedern:
 - a) insgesamt fünf Vertreter und Vertreterinnen der Universität, der Fachhochschule und der wissenschaftlichen Forschungsinstitute in Erfurt, die jeweils Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein müssen,
 - b) zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Evangelischen Studentengemeinde Erfurt,
 - c) insgesamt drei Vertreter und Vertreterinnen aus Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit sowie
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt;
 2. ständigen Mitgliedern:
 - a) dem Evangelischen Hochschul- und Studierendenpfarrer oder der Hochschul- und Studierendenpfarrerin in Erfurt sowie
 - b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Akademie Thüringen.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden für eine Amtszeit von drei Jahren auf gemeinsamen Vorschlag der Evangelischen Studentengemeinde Erfurt und des Evangelischen Hochschul- und Studierendenpfarrers oder der Hochschul- und Studierendenpfarrerin vom Kollegium des Kirchenamtes berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
 (3) Für seine Leitung und Vertretung wählt der Evangelische Hochschulbeirat aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a für eine Amtszeit von drei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Wiederwahl ist zulässig.
 (4) Als ständige Gäste mit Rederecht sind von dem oder der Vorsitzenden zu allen Hochschulbeiratssitzungen einzuladen:
1. der für die Hochschularbeit zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Kirchenamtes und

2. ein von dem Katholischen Bistum Erfurt benannter Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Hochschulseelsorge in Erfurt.

Andere Gäste und sachverständige Personen können auf Beschluss des Evangelischen Hochschulbeirats zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung mit Rederecht eingeladen werden.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Evangelische Hochschulbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der oder die Vorsitzende lädt alle Mitglieder zu den Hochschulbeiratssitzungen schriftlich ein.
- (2) Der Evangelische Hochschulbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, soll der oder die Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Monaten erneut zu einer Hochschulbeiratssitzung schriftlich einladen. Der zu einer erneuten Sitzung einberufene Evangelische Hochschulbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, fasst der Evangelische Hochschulbeirat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Abstimmung mittels Verwendung von Stimmzetteln geheim durchzuführen.
- (4) Über die wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die gefassten Beschlüsse der Hochschulbeiratssitzungen wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem oder der Vorsitzenden und von dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Das unterzeichnete Protokoll übersendet der oder die Vorsitzende unverzüglich allen Mitgliedern.
- (5) Die Sitzungen des Evangelischen Hochschulbeirats sind nicht öffentlich.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder, Gäste und sachverständigen Personen sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Evangelischen Hochschulbeirat bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu wahren, soweit die Tatsache ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf oder eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den oder die Vorsitzende erfolgt ist.

§ 6 Änderung der Ordnung

Der Evangelische Hochschulbeirat kann dem Kollegium des Kirchenamtes Änderungen dieser Ordnung vorschlagen. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das Kollegium des Kirchenamtes ist bei seiner Entscheidung an die Änderungsvorschläge des Evangelischen Hochschulbeirates nicht gebunden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
(2) Diese Ordnung wird zum 1. Januar 2010 überprüft.

Magdeburg/Eisenach, den 14. März 2007
(5273-06)

Das Kollegium des Kirchenamtes der
Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Leitung des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 19. Dezember 2006

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt aufgrund § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zuständigkeiten der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors

- (1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das Pädagogisch-Theologische Institut im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Sie oder er ist die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner des Pädagogisch-Theologischen Instituts für die Organe der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und deren Teilkirchen sowie für die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Verantwortung der Umsetzung der Grundsatzentscheidungen für die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 2. Besprechung aktueller und zukünftiger Aufgaben sowie Vereinbarung von Tätigkeitsschwerpunkten des Pädagogisch-Theologischen Instituts mit dem Kuratorium,
 3. Erstellung von Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibungen für die Dozentinnen und Dozenten einschließlich der Evaluation,
 4. Festlegung der Grundsätze für die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Arbeitsstellen,
 5. Entscheidung über die Zuweisung von Haushaltsmitteln für die Arbeitsbereiche im Rahmen des Haushaltsplans,
 6. Leitung der Gesamtkonferenzen und Klausurtagungen des Dozentinnen- und Dozentenkollegiums,
 7. Geschäftsführung für das Kuratorium,
 8. Vorlage des Jahresberichts über die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts an das Kuratorium,
 9. Begleitung und Abstimmung der Beratergruppenarbeit,
 10. Geschäftsführung für den Stellenbesetzungsausschuss und, soweit keine anderen Zuständigkeiten bestehen, Umsetzung der Beschlüsse des Stellenbesetzungsausschusses,
 11. Vertretung des Pädagogisch-Theologischen Instituts innerhalb der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und in der Öffentlichkeit,

12. Vertretung des Pädagogisch-Theologischen Instituts im Rechtsverkehr aufgrund entsprechender Bevollmächtigung.
- (2) Entscheidungen zu allen Fragen des Pädagogisch-Theologischen-Instituts trifft die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Arbeitsstelle.
- (3) Stellvertretung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ist die Direktorin oder der Direktor der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Arbeitsstelle.

§ 2

Zuständigkeiten der Direktorin oder des Direktors der jeweiligen Arbeitsstelle

- (1) Die jeweilige Arbeitsstelle wird von der zuständigen Direktorin oder dem zuständigen Direktor geleitet. Sie oder er ist Ansprechpartner für die Lehrerfort- und Weiterbildungsinstitute der jeweils zugeordneten Bundesländer. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Arbeitsstelle im Rahmen der Festlegungen der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors,
 2. Leitung der Dienstberatungen der jeweiligen Arbeitsstelle,
 3. Mitwirkung in den jeweiligen Hauskonferenzen der Arbeitsstellen,
 4. beratende Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums, wobei der Direktorin oder dem Direktor der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Arbeitsstelle die Schriftführung obliegt,
 5. Mitwirkung im Stellenbesetzungsausschuss,
 6. Vertretung des Pädagogisch-Theologischen Instituts in der Teilkirche sowie in der Öffentlichkeit des Bundeslandes des Standorts der jeweiligen Arbeitsstelle.
- (2) Der Direktorin oder dem Direktor der Arbeitsstelle Drübeck obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulleiterin oder den Schulleiter der Fachschule für Gemeindepädagogik in Drübeck.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Direktorinnen bzw. die Direktoren der jeweiligen Arbeitsstellen kommen einmal monatlich zu Dienstberatungen zusammen. Zu den Dienstberatungen lädt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ein. Die Dienstberatungen dienen insbesondere der gemeinsamen Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Beratungen zur Fortentwicklung des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
2. Vorbereitung der Konferenzen und Klausurtagungen des Dozentinnen- und Dozentenkollegiums,
3. Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen und der Sitzungen des Stellenbesetzungsausschusses,
4. Auswertung der Kuratoriumssitzungen sowie der Ergebnisse der Beratergruppen für die weitere Tätigkeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
5. Vorbereitung des Entwurfs des Haushaltsplans des Pädagogisch-Theologischen Instituts.

§ 4

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht durch die für das Pädagogisch-Theologische Institut zuständige Dezenternin oder den zuständigen Dezenternenten sowie die Zuständigkeit des Kuratoriums bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird zum 1. Januar 2008 überprüft.

Eisenach/Magdeburg, den 19. Dezember 2006
(4654-05)

Das Kollegium des Kirchenamtes i. A. Christhard Wagner
der Föderation Evangelischer Oberkirchenrat
Kirchen in Mitteldeutschland

2. Personalmeldungen

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Ausschreibung der Pfarrstelle für Hochschul- und Studierendearbeit in Weimar (Stellenumfang 50 Prozent)

Zum 1. September 2007 soll die Pfarrstelle für Hochschul- und Studierendearbeit in Weimar mit 50 Prozent Dienstumfang für den Zeitraum von sechs Jahren wieder besetzt werden.

Gesucht wird ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin/Pastorin der EKM, der oder die in Weimar die Evangelische Studentengemeinde seelsorgerlich betreut, deren geistliches sowie gemeindliches Leben und ihr Bildungsangebot verantwortet und durch gezielte Hochschularbeit die Präsenz der Evangelischen Kirche an den Hochschulen in Weimar verstärkt.

Die ESG Weimar:

Wir sind Studierende der beiden Weimarer Hochschulen: der Musikhochschule „Franz Liszt“ mit ihren künstlerischen/musikpädagogischen/kulturwissenschaftlichen Studiengängen und der Bauhaus-Universität mit ihren gestalterisch-technischen Studiengängen, sowie junge Absolventen und Berufstätige. Hauptelement unseres Gemeindelebens ist der wöchentliche Gemeindeabend mit gemeinsamem Abendessen, Andacht und Vortrag/Gespräch/Projekt, teilweise in Zusammenarbeit mit der Katholischen Studentengemeinde. Außerdem treffen wir uns wöchentlich zur Morgenandacht, regelmäßig zu Abendgottesdiensten sowie zu Wochenendaktivitäten und Studienreisen. Angebote der Bundes-ESG sowie den Austausch mit den Studierendengemeinden der Nachbarschaft nehmen wir gerne wahr. Wir verfügen über zwei große Räume im Gebäude der historischen Stadtkirche St. Peter und Paul Weimar: eine Kapelle und einen Gemeinderaum mit Küche, sowie über einen für Ausstellungen geeigneten Treppenaufgang.

Zu den Aufgaben des Pfarrstelleninhabers bzw. der Pfarrstelleninhaberin gehören:

- Studierendenseelsorge in der ESG und Gestaltung des gemeindlichen Lebens der ESG Weimar in Zusammenarbeit mit den Studierenden (gottesdienstliches Leben, thematische Arbeit, Seelsorge, Mitarbeiterkreis, Finanzen),
- Entwicklung und Umsetzung eines Gesamtkonzepts hochschulbezogener Arbeit der evangelischen Kirche in Weimar in Abstimmung mit dem Kirchenkreis Weimar,
- Fortführung der Zusammenarbeit mit der Katholischen Studierendengemeinde Weimar sowie anderen christlichen Studentengruppen,
- Integration ausländischer Studierender ins Gemeindeleben der ESG und die Beratung von ausländischen Studierenden,
- Ausbau und Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- die Gemeinde leitet, sich fachlich und persönlich einbringt und der Gemeinde Freiräume zur Mitgestaltung lässt,
- die ESG als einladende und offene Gemeinde versteht,
- und unseren Studienfächern sowie unseren Projekten gegenüber aufgeschlossen ist.

Die Bewerber werden gebeten, sich mit der Gestaltung eines Gemeindeabends (Andacht und thematische Arbeit) der ESG vorzustellen.

Für Nachfragen stehen die Studentinnen

Hedwig Szudra: Tel.: (0 36 43) 81 48 27 und

Ariane Bliss: ArianeBliss@web.de zur Verfügung.

Der Bewerbungsschluss soll der 31. Mai 2007 sein.

Bewerbungen sind zu richten an:

Oberkirchenrat Christhard Wagner

Kirchenamt der EKM

Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a

99817 Eisenach

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Stellenausschreibung des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt für eine B- Kirchenmusikerstelle im Bereich Wolmirstedt

Im Evangelischen Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt ist ab 1. August 2007 eine **B-Kirchenmusiker-Stelle** im Bereich Wolmirstedt (zu 50 Prozent) zu besetzen.

Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet.

Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- Gottesdienste in den Regionen des Kirchenkreises,
- Leitung von zwei Kirchenchören,
- Weiterbildung ehren-/nebenamtlicher Kirchenmusiker.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker mit Freude an lebendiger Arbeit im Verkündigungsdienst, gemeinsam mit den Mitarbeitern vor Ort und im Kirchenkreis. Bei der Beschaffung von Wohnraum kann der Kirchenkreis behilflich sein.

Bewerbungen mit allen erforderlichen Unterlagen können bis spätestens 30. Mai 2007 an die Superintendentur, Kirchplatz 6 in 39326 Wolmirstedt gerichtet werden.

Auskünfte erteilt Superintendent Uwe Jauch,

Tel.: (03 92 01) 2 14 21.

Kontaktaufnahme ist auch über suptur.hdl-wms@web.de möglich.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

1. Stellenausschreibung der Evangelisch-Lutherischen Superintendentur Meiningen für eine B-Kirchenmusikerstelle in der Kirchgemeinde und Region Wasungen

Die Evangelisch-Lutherische Superintendentur Meiningen sucht zum 1. September 2007 **eine B- Kirchenmusikerin, einen B-Kirchenmusiker** (75 Prozent) für die Kirchgemeinde und Region Wasungen, da die bisherige langjährige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht.

Das kleine Städtchen Wasungen im schönen Werratal an der B 19 gelegen hat mit seinen ca. 4 000 Einwohnern und ca. 1 500 Gemeindegliedern ein reges Gemeindeleben, das auch kirchenmusikalisch sehr geprägt ist.

Bekannt ist Wasungen auch als Stadt des Karnevals, der in seiner großen Tradition (in einer evangelischen Stadt!) bis ins 16. Jahrhundert zurückreicht.

Die herrlich gelegene Stadtkirche hat eine Jehmlich- Orgel von 1960 (2 Manuale und Pedal), die gerade grundlegend überholt wird.

Wir wünschen uns vom Bewerber, von der Bewerberin:

- Freude und Aufgeschlossenheit für die Gemeindegliederarbeit, besonders mit den vielfältigen Möglichkeiten der Kirchenmusik,
- die Fortführung der kirchenmusikalischen Arbeit, wobei auch neue Akzente gesetzt werden dürfen,
- die Leitung dreier gemischter Chöre, die in Wasungen und den Nachbargemeinden beheimatet sind,
- als besonderes Profil: kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis, Aufbau einer Kinderkantorei für Kinder-Musicals, etc.,
- den Organistendienst in der Stadtkirche sowie in einer Nachbargemeinde (Filiale),
- Aus- und Fortbildung von kirchenmusikalischem Nachwuchs (Flöten, Orgel) auch in der Region,
- Durchführung von Konzerten (die Nähe der Kreisstadt Meiningen kann hier hilfreich sein),
- Mitarbeit im Team der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter in der Gemeinde und im Kirchenkreis.

Auskünfte erteilen:

Pfarrer Stefan Kunze, Tel.: (03 69 41) 7 15 09,
 Superintendent Wolfram Hädicke, Tel.: (0 36 93) 50 30 00
 und Kantor Christian Glöckner, Tel.: (0 36 93) 82 01 20.
 Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2007 zu richten an die

Evangelisch- Lutherische Superintendentur Meiningen,
 Neu- Ulmer- Straße 25 b, 98617 Meiningen.

**2. Stellenausschreibung der Evangelisch- Lutherischen
 Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld für die neu er-
 richtete Stelle eines Jugenddiakons/einer Jugenddiakonin**

Die Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld (Evangelisch-
 Lutherische Kirche in Thüringen) beabsichtigt, die neu errich-
 tete Stelle eines **Jugenddiakons/einer Jugenddiakonin**
 mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent ab Septem-
 ber 2007 zu besetzen.

Der Jugenddiakon/die Jugenddiakonin hat die Aufgabe, in der
 überwiegend ländlich geprägten Superintendentur am Südrand
 des Thüringer Waldes den Aufbau von Jugendgruppen zu för-
 dern und diese zu überwiegend eigenverantwortlicher Arbeit
 zu führen. Das bedeutet u. a. auch, Ehrenamtliche zu gewin-
 nen und ihnen Anleitung anzubieten. Er/sie wirkt in der Kon-
 firmandenarbeit mit und ist in der Superintendentur für die
 Planung, Organisation und Durchführung von Konfirmanden-
 und Jugendveranstaltungen (einschl. Freizeiten und Jugend-
 gottesdienste) verantwortlich. Innerhalb des Pfarrkonvents
 wird die Arbeit des Jugenddiakons/der Jugenddiakonin v. a.
 durch den Kreisjugendpfarrer unterstützt, von Seiten der
 Kreissynode durch den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern
 und Jugendlichen. Wir erwarten die Zusammenarbeit des
 Jugenddiakons/der Jugenddiakonin mit dem Verbund „Ev. Ju-
 gend Werratal“.

Eine Aufstockung der Stelle ist in Kooperation mit dem Land-
 kreis Hildburghausen angestrebt (Stellenanteil im Sinne einer
 Jugendpauschalstelle). Sofern diese Erweiterung der Stelle
 möglich werden sollte, hat der Jugenddiakon/die Jugenddia-
 konin zusätzlich diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die sich für
 die Stelle durch gesetzliche Vorgaben und Zuwendungsbe-
 scheid ergeben.

Entsprechend der Aufgabenstellung erwartet die Superinten-
 dentur Hildburghausen-Eisfeld von den Interessenten eine
 Ausbildung für die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen (oder
 vergleichbarer Abschluss) und nach Möglichkeit praktische
 Berufserfahrung. Dem Jugenddiakon/der Jugenddiakonin ist
 es ein wichtiges Anliegen, in einem angemessenen Umfang
 mit den Jugendlichen zu leben, ihre Lebenssituation mit ihnen
 auch im Horizont des Evangeliums zu bedenken und Jugend-
 liche in die Kirchgemeinden zu integrieren.

Die Vergütung richtet sich nach der KAVO.

Bei der Wohnungssuche ist die Superintendentur behilflich.

Ansprechpartner: Superintendent Kühne und Oberpfarrer
 Victor, Tel.: (0 36 85) 70 66 02.

Bewerbungen bitte bis 31. Mai 2007 an den Kreissynodalvor-
 stand, Schleusinger Straße 19, 98646 Hildburghausen, einse-
 nden.

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Nachtrag zum Jahresprogramm 2007 zur Fort- und Weiterbildung

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2007 weitere
 Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden im Ver-
 kündigungsdienst der EKM als Ergänzung zu „Hinaus ins
 Weite“, Jahresprogramm 2007 zur Fort- und Weiterbildung.

Magdeburg, den 15. März 2007
 (3301)

i. A. Elfriede Stauf
 Kirchenrätin

Fernstudium Erwachsenenbildung 2007–2009

- eine Kooperationsveranstaltung der Ev. Erwachsenenbil-
 dung Sachsen, der Ev. Erwachsenenbildung im Land
 Sachsen-Anhalt, der Ev. Erwachsenenbildung Thüringen,
 der Kath. Erwachsenenbildung Sachsen und der Kath. Er-
 wachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt e.V. .

Lernen – lebendig, erfahrungsbezogen, lebensbegleitend,
 selbstbestimmt, persönlichkeitsorientiert, gemeinsam. Das
 Fernstudium (Dauer 2 1/2 Jahre) ist ein Angebot an alle, die
 gerne gemeinsam mit anderen lernen möchten und in Grup-
 pen, Initiativen und Vereinen mit Erwachsenen arbeiten wol-
 len. Grundkenntnisse und Methoden der Erwachsenenbildung
 werden durch Einüben, Reflektieren und durch Selbststudium
 (Studienmaterial) erlernt.

Leitung: Karl-Heinz Maischner, Leiter der EEB
 Sachsen, Pfarrer, Bibliodramaleiter
 Jutta Speer, Geschäftsführende
 päd. Leiterin der EEB im Land
 Sachsen-Anhalt, Soziologin Silke Luther,
 Päd. Mitarbeiterin der EEB Thüringen,
 Erwachsenenbildnerin Guido Erbich, Leiter
 der KEBS, Theologe Ludger Nagel,
 Geschäftsführer der KEB im Land
 Sachsen-Anhalt e.V., Pädagoge

Termin: 2007–2009 (1. Blockseminar 26. bis
 28.10.2007)

Bitte fordern Sie das ausführliche
 Programm an!

Anmeldefrist: bis 15. September 2007

Anmeldung: Ev. Erwachsenenbildung Sachsen
 – Landesstelle –
 Barlachstr. 3
 Tel.: (03 51) 4 71 72 95
 Fax: (03 51) 4 72 09 32
 landesstelle@eeb-sachsen.de

B. Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Ruhen von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über das Ruhen von Stellen.

Magdeburg, den 14. März 2007 i. A. Dr. Christian Frühwald
(3455) Oberkirchenrat

Ruhen einer Pfarrstelle:

Folgende Pfarrstelle wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates Halberstadt mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. März 2007 als ruhend erklärt:

Pfarrstelle Ditfurt, Kirchenkreis Halberstadt.

2. Personalmeldungen

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Frau **Dorothee Sparfeldt** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Wanzleben im Kirchenkreis Egeln, zum 1. April 2007.

Übertragen wurde:

der **Pfarrerin Almuth Zeller** aus Braunsbedra, Kirchenkreis Merseburg, die II. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Merseburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2007,

dem **Pfarrer Neithard Ebel** aus Merseburg, die III. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Merseburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2007,

dem **Pfarrer Jochen Lenz** die Pfarrstelle Großwechungen, Kirchenkreis Südharz, mit Wirkung vom 1. April 2007.

Wechsel der Landeskirche:

der **Pfarrerin Angela Winkler**, zuletzt freigestellt, ist eine Pfarrstelle in den Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. März 2007 übertragen worden.

In den Wartestand:

der **Pfarrer Andreas Hartmann**, zuletzt freigestellt, am 1. April 2007.

In den Ruhestand:

die **Pfarrerin Dr. Ulrike Treu**, zuletzt im Wartestand, am 1. Mai 2007,

der **Pfarrer Peter Barth**, bis zum Eintritt in die Ruhephase des Altersteildienstes in der Pfarrstelle St. Martini im Kirchenkreis Mühlhausen, am 1. August 2007.

Heimgerufen wurde:

der **Pfarrer i. R. Martin Zeim**, geboren am 9. Dezember 1911, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Halle-Markt Kirche, Kirchenkreis Halle-Saalkreis verstorben am 10. Februar 2007 in Kiel.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

2. Personalmeldungen

Das Kollegium berief:

- **Pfarrer Henrich Herbst**, mit Wirkung vom 1. Februar 2007 zum Superintendenten der Superintendentur Weimar.

Das Kollegium hat folgende Pastorin bzw. Pfarrer anderer Landeskirchen in den Dienst der ELKTh übernommen:

- die bisherige Pfarrerin z. A. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Frau **Karin Krapp**, mit Wirkung vom 3. Dezember 2006 unter Berufung zur Pastorin auf Lebenszeit, Übertragung der Pfarrstelle Weimar VI im Umfang eines halben Dienstauftrages,
- den bisherigen Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Herrn **Ulrich Storck**, mit Wirkung vom 1. März 2007 für die Dauer von sechs Jahren, kommissarische Versehung der Kreispfarrstelle für Gemeindeentwicklung und Mission in der Superintendentur Altenburger Land, verbunden mit einem viertel Dienstauftrag für Jugendarbeit.

Die ELKTh ernannte:

- **Frau Kirchenrätin Ruth Kallenbach** mit Wirkung vom 1. Januar 2007 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als Dezernentin des Dezernates Recht des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Oberkirchenrätin.

Im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses wurde in den Dienst der ELKTh übernommen:

- **Pfarrer Thomas Bruhnke**, mit Wirkung vom 1. Februar 2007, Wangenheim.

Das Kollegium verlängerte folgendes privatrechtliches Dienstverhältnis:

- **Pastorin z. A. Dr. Christiane Schulz**, bis zum 31. Dezember 2007, Altenburg II.

Das Kollegium verlängerte folgende Beauftragung:

- **Pastorin Barbara Rösch**, Studienleiterin für Gemeindepädagogik im PTI am Standort Neudietendorf, bis zum 31. März 2008.

Das Kollegium hat folgende allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen an:

- **Pastorin Claudia Neumann**, mit Wirkung vom 1. März 2007, Studienleiterin für die Vikarsausbildung.

Das Kollegium hat folgende Pfarrstellen übertragen an:

- **Pastorin Karin Krapp**, mit Wirkung vom 3. Dezember

- 2006, Weimar VI (zur gemeinsamen Wahrnehmung mit Pfarrer Andreas Neumann im Umfang eines halben Dienstauftrages),
- **Pfarrer Andreas Neumann**, mit Wirkung vom 1. Februar 2007, Weimar VI (zur gemeinsamen Wahrnehmung mit Pastorin Karin Krapp im Umfang eines halben Dienstauftrages),
- **Pfarrvikar Volker Maibaum**, mit Wirkung vom 16. Dezember 2006, Gotha-Sundhausen, zur gemeinsamen Wahrnehmung mit seiner Ehefrau im Umfang eines jeweils halben Dienstauftrages,
- **Pfarrer Christian Sparsbrod**, mit Wirkung vom 4. März 2007, Saalfeld II,
- **Pfarrer Martin Heinke**, mit Wirkung vom 1. Mai 2007, Ohrdruf.

Das Kollegium hat folgende Projektstellen übertragen an:

- **Pastorin Barbara Rösch**, für die Zeit vom 1. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2009, Referentin zur Organisation der „Gesamttagung für Kindergottesdienst 2009“ (halber Dienstauftrag).
- **Pastorin Sabine Hertzsch**, mit Wirkung vom 1. April 2007 für drei Jahre befristet, Evangelische Akademie Thüringen, Neudietendorf.

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragte das Kollegium:

- **Pfarrer Veikko Mynttinen**, Manebach, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Ilmenau II (für diese Zeit Anhebung des drei viertel Dienstauftrages auf einen vollen Dienstauftrag),
- **Pastorin Ines Stephanowsky**, für die Zeit vom 1. April 2007 bis 31. März 2008, landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Asklepios-Fachklinikum Stadroda (halber Dienstauftrag), weiterhin Wahrnehmung der Stelle der Referentin für die Arbeit mit Aussiedlern (viertel Dienstauftrag) bis 31. Dezember 2007.

Das Kollegium hat folgendes Pfarrerdienstverhältnis angeho-ben:

- **Pastorin Mechthild Werner**, Projektstelle für die Koordinierung des Elisabethjahres, für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 auf einen drei viertel Dienstauftrag.

Das Kollegium hat folgendes Dienstverhältnis reduziert:

- **Pastorin Barbara Rösch**, Studienleiterin am PTI in Neudietendorf, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 auf einen halben Dienstauftrag.

Das Kollegium bestätigte die Wahl nachfolgender Pfarrer zum Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des/der Superintendenten/in für die Dauer von sechs Jahren:

- **Friedemann Witting**, Superintendentur Gotha, mit Wirkung vom 15. Februar 2007,
- **Michael Göring**, Superintendentur Gotha, mit Wirkung vom 15. Februar 2007,
- **Albrecht Kunz**, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, mit Wirkung vom 1. März 2007.

Berufung nachfolgend aufgeführter Pastorinnen/Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrer/Pfarrvikare „z. A.“ zur Pastorin/Pfarrvikarin bzw. Pfarrer/Pfarrvikar „auf Lebenszeit“:

- **Sissy Maibaum**, mit Wirkung vom 16. Dezember 2006, Gotha-Sundhausen, zur gemeinsamen Wahrnehmung mit ihrem Ehemann im Umfang eines jeweils halben Dienstauftrages,

- **Lars Ophagen**, mit Wirkung vom 17. Dezember 2006, Kaltennordheim,
- **Diana Engel**, mit Wirkung vom 1. Februar 2007, Schwarzhausen,
- **Ulrike Polster**, mit Wirkung vom 15. April 2007, Lauscha.

Berufung nachfolgend genannten Vikars in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pfarrer „zur Anstellung“ („z. A.“):

- **Steffen Reuter**, mit Wirkung vom 1. April 2007, Großschwabhausen.

Das Kollegium hat folgenden Pfarrer z. A. zur Fortsetzung der Probezeit entsandt:

- **Dr. Albrecht Schödl**, mit Wirkung vom 1. September 2007, Projektstelle (befristet für drei Jahre) am Christus-pavillon Volkenroda.

Das Kollegium beurlaubte:

- **Pfarrer Johannes Ziegner**, mit Wirkung vom 15. Oktober 2006 für die Dauer von sechs Jahren für den Dienst der Evangelischen Militärseelsorge als evangelischer Standortpfarrer Erfurt.

Das Kollegium gewährte folgender Pastorin Elternzeit gemäß § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- **Pastorin z. A. Friederike Lakemann**, Verlängerung der Elternzeit vom 1. Januar 2007 bis 18. August 2008 (gleichzeitig Versehung eines viertel Dienstauftrages).

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist ausgeschieden:

- **OKR Dr. Hans-Peter Hübner**, mit Wirkung vom 31. Dezember 2006 (Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ab 1. Januar 2007)

In den Ruhestand wurden versetzt:

- Gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PFERG:
- 28. Februar 2007, **Pfarrer Rainer Hunger**, Linda.

Verstorbene:

- **Pfarrer i. R. Dietrich Paßmann**
geb.: 7. August 1936 in Porto-Alegre (Brasilien)
gest.: 23. Dezember 2006 in Gießen
zuletzt Pfarrer in Mechterstädt,
- **Pfarrer i. R. Bruno Boelter**
geb.: 2. Mai 1912 in Bromberg
gest.: 16. Januar 2007 in Eisenach
zuletzt Pfarrer in Ilmenau-Roda,
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Fischer**
geb.: 17. Juni 1923 in Apolda
gest.: 25. Januar 2007 in Wichmar
zuletzt Pfarrer in Orlamünde,
- **Oberpfarrer i. R. Werner Ullrich**
geb.: 8. August 1920 in Freiberg
gest.: 18. Januar 2007 in Eisenach
zuletzt Pfarrvikar in Wangenheim,
- **Pfarrer i. R. Martin Götze**
geb.: 3. November 1929 in Heberndorf
gest.: 13. Februar 2007 in Gotha
zuletzt Pfarrer in Gotha.

Eisenach, den 14. März 2007
(4002/14.03.)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

i. A. Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen



Mobiltelefonie: Vorteile nutzen und sparen

...mit dem Rahmenvertrag von HKD und T-Mobile



Attraktive Leistungen:

Sie möchten flexibel sein und praktisch jederzeit mobil kommunizieren? T-Mobile bietet Ihnen ein leistungsstarkes Netz, moderne Endgeräte und mit dem HKD-Rahmenvertrag deutlich gesenkte Kosten!

Ihre Vorteile im Überblick:

- Monatlicher **Grundpreis** ab 6,75 € netto
- **Rabatt** auf Handys (20%) und Zubehör (15%)
- **Einsparung** bei den Gebühren
- **Kein Bereitstellungspreis** (außer Relax-Tarife) oder Mindestgesprächsabnahme
- Bei bestehendem Direktvertrag mit T-Mobile **Einstieg jederzeit möglich** (inkl. Nummernmitnahme)
- Attraktive **Datentarife**

Tipp: Multi-SIM

1 Rufnummer
3 Karten
kein Austausch nötig
(z.B. Handy / Laptop / Autohandy)

Tarifumstellung:

aus Company wird
Business

Wir helfen beim
Wechsel!

Grit Ostrowsky (grit.ostrowsky@hkd.de, Tel. 0431/6632-4723) berät Sie gern!

Aktuelle Tarif- und Handy-Informationen finden Sie im www.kirchenshop.de

Telefonie • Bürombedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Lebensmittel
Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie | Versorgung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de